

DIE BUNDESSPARTE INDUSTRIE

Die Bundessparte Industrie vertritt mit ihren 16 Fachverbänden die Interessen von rund 5.200 Mitgliedsunternehmen. Sie ist im Rahmen der Wirtschaftskammer-Organisation nicht nur für eine aktive Mitgestaltung der österreichischen Industriepolitik zuständig, sondern auch für die Koordination und die inhaltliche Artikulierung aller industrierelevanten Interessen vor allem in der Kollektivvertragspolitik, im Umweltund Energiebereich, in der Forschungs- und Technologiepolitik sowie in der Infrastrukturentwicklung.

Die schwerpunktmäßig der Industrie zugeordneten Mitgliedsunternehmen erwirtschaften jährlich einen Produktionswert von rund 150 Mrd. Euro und tragen mit rund 40 Mrd. Euro einen wesentlichen Anteil zur österreichischen Bruttowertschöpfung bei (Statistik Austria, LSE).

DIE ÖSTERREICHISCHE INDUSTRIE

Die Industrie ist die Basis für Wachstum, Wertschöpfung, Wohlstand und Beschäftigung einer Volkswirtschaft. In Österreich ist es gelungen, nicht zuletzt dank einer entsprechend engagierten Vertretung der Interessen der Industrie gegenüber der Politik und der Öffentlichkeit, den Anteil der Industrie an der gesamten Wertschöpfung auf einem europaweit deutlich überdurchschnittlichen Niveau zu halten. Die Industrie (Bereich "Bergbau und Herstellung von Waren") sorgt unmittelbar für rund 19 % der österreichischen Wertschöpfung.

Bei der Bewertung der Bedeutung der Industrie für eine Volkswirtschaft kann man den Bereich der industrienahen und der produktionsorientierten Dienstleistungen hinzurechnen, um so den gesamten servoindustriellen Sektor zu ermitteln. Denn industrienahe und produktionsbezogene Dienstleistungen bleiben in einer Volkswirtschaft nur erhalten, wenn auch der industrielle Kernbereich der Produktion gegeben ist. Laut Berechnungen des Industriewissenschaftlichen Instituts liegt der Anteil des gesamten servoindustriellen Sektors an der Wertschöpfung in Österreich bei rund 45 %.

Österreichs Industrie ist mittelständisch strukturiert: 88,3 % der Industrie-Unternehmen sind kleine und mittlere Unternehmen mit bis zu 250 Beschäftigten (KMU laut EU-Definition). Insgesamt 422 Unternehmen (das sind 11,7 %) sind industrielle Großunternehmen, von diesen haben wiederum 54 Unternehmen mehr als 1.000 Mitarbeiter.

INHALTSVERZEICHNIS

Das Jahr der Veränderungen	4
Im Interesse der Industrie	5
Bereiche	6
Arbeit & Soziales	6
Energie & Umwelt	12
Recht & Infrastruktur	18
Forschung & Wirtschaftspolitik	21
Anhang	24
Publikationen der Bundessparte Industrie	24
Fakten zur österreichischen Industrie	25
KV-Abschlüsse 2017	26
Die Fachverbände der Bundessparte Industrie	30
Die Industriesparten in den Bundesländern	30

Um eine leichtere Lesbarkeit des Textes zu gewährleisten, wurde auf die explizit geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

Das Jahr der Veränderungen



Sigi Menz Obmann

In vielfacher Hinsicht war das abgelaufene Jahr von Veränderungen geprägt. Aus Sicht der Industrie besonders wichtig waren das Anspringen der Konjunktur, die politischen Weichenstellungen durch den "Neustart" zu Jahresbeginn und die neue Regierung zu Jahresende und der Anstoß zu einer Neubewertung der Sozialpartnerschaft infolge der komplett unkooperativen Haltung der Gewerkschaften.

Das Jahr 2017 hat endlich jenen konjunkturellen Rückenwind gebracht, der seit Jahren prognostiziert aber nie eingetreten war. Die Verlängerung der Wirtschaftskrise 2008/9 durch die sogenannte "Eurokrise" hat mitunter grundsätzliche Bedenken hinsichtlich der Zukunft des Euroraumes, der Europäischen Union und des Industriestandortes Europa mit sich gebracht, die sich nicht zuletzt in einer ausgeprägten Investitionszurückhaltung gezeigt haben. Mit der konjunkturellen Erholung ist im Jahr 2017 auch wieder ein mittel- und längerfristiger Optimismus in der Industrie spürbar, sodass die Industrieinvestitionen zu einer tragenden Säule des gegenwärtig kräftigen Wirtschaftswachstums geworden sind. Nunmehr macht sich bezahlt, dass die Unternehmen in den schwierigen Jahren ihre Hausaufgaben erledigt und auf höchste Kosteneffizienz gesetzt haben: Mit dem Anspringen der Konjunktur stehen nun die Mittel zur Verfügung, um durch Innovation und Investition den Herausforderungen der Zukunft begegnen zu können.

Im Rahmen der **Sozialpartnerschaft** hat das Jahr 2017 leider eine unerfreuliche Zäsur gebracht. Innerhalb weniger Monate gab es mehrere böse Fouls seitens der Gewerkschaften an der bis dahin zumeist vertrauensvollen Zusammenarbeit: Die Versenkung eines bereits akkordierten Übereinkommens zur Arbeitszeitflexibilisierung und die Drohung mit einer gesetzlichen Beschlussfassung der Mindestlöhne, die gesetzliche Angleichung von Arbeitern und Angestellten in einer beispiellosen Husch-Pfusch-Aktion kurz vor den Wahlen und die streikbereite Verhandlungsführung in der Herbstlohnrunde. So kann man nicht miteinander umgehen. Ob dieser Scherbenhaufen wieder beseitigt werden kann, bleibt eine spannende Frage für die Zukunft.

Die Industrie hat mit Sympathie zu Jahresbeginn 2017 jenen "Neustart" der **Bundesregierung** begleitet, der – etwa im Bereich des Abbaus der Bürokratie für Unternehmen – einige interessante Perspektiven enthalten hat. Dieser Neustart ist allerdings in kürzester Zeit versandet. Zu Jahresende ist eine neue Regierung angetreten, die in ihrem Programm neuerlich wichtige Anliegen der Industrie anspricht. Auf Basis des im Regierungsprogramm gezeigten Verständnisses für die speziellen Bedürfnisse einer exportorientierten Volkswirtschaft, "die sechs von zehn Euro auf den internationalen Märkten verdient" (wie wörtlich festgehalten wird), eröffnet sich die Chance auf einen fruchtbaren Dialog über die Standortthemen und Anliegen der Industrie. Zu hoffen ist, dass der Mut zur personellen Erneuerung begleitet wird vom Mut zur Umsetzung zukunftsorientierter Reformen.

Im Interesse der Industrie



Andreas Mörk Geschäftsführer

In einem breiten Diskussionsprozess wurden im Jahr 2016 die Hauptziele der österreichischen Industrie formuliert und unter dem Titel "Zukunft.Industrie. Österreich." der Öffentlichkeit vorgelegt. Im politisch turbulenten Jahr 2017 hat sich diese Zielformulierung in dreifacher Weise bewährt: In der Kommunikation mit politischen Entscheidungsträgern, im Dialog innerhalb der Industrie und als Leitlinie der Arbeit in der Bundessparte Industrie.

Der vorliegende Tätigkeitsbericht der Bundessparte Industrie (BSI) zeigt in komprimierter Form einen Ausschnitt aus den vielfältigen Anstrengungen, bestmögliche **politische Rahmenbedingungen** für industrielle Tätigkeit in Österreich herbeizuführen. Aufgrund der hohen Bedeutung der europäischen Vorgaben setzt die Informations-, Beratungs- und Lobbyingaktivität folglich auch auf dieser Ebene an und betrifft in weiterer Folge die konkrete Umsetzung allgemeiner europäischer Vorgaben in nationales Recht.

Ein großer Erfolg im abgelaufenen Jahr war die breite politische Verpflichtung, künftig vom sogenannten "Gold Plating" – der Übererfüllung europäischer Vorgaben – Abstand zu nehmen. Erfreulicher Weise ist im neu vorgelegten Regierungsprogramm sogar von der Rücknahme übertriebener Umsetzungen der Vergangenheit die Rede. Die breite Bewusstseinsbildung, die letztlich in die Formulierung der Regierungsvorhaben eingeflossen ist, ist zweifellos zu einem Gutteil auf die beharrliche Mahnung seitens der Industrie zurück zu führen.

Seit Jahren weisen die Experten der Bundessparte Industrie im Rahmen von Begutachtungsverfahren und im laufenden Dialog mit Behörden auf die Praxisfeindlichkeit vieler gesetzlicher Bestimmungen hin, nicht nur – aber insbesondere – im Umwelt- und Anlagenrecht. Auch hier ist es gelungen das Bewusstsein soweit zu verändern, dass Maßnahmen des Bürokratieabbaus beim Regierungs-"Neustart" im Jänner 2017 und beim Regierungsprogramm der neuen Bundesregierung prominent verankert wurden – somit also eine breite Unterstützung genießen. Darauf aufbauend wird sich die Bundessparte Industrie für konkrete Ergebnisse einsetzen, die zu einer Entlastung der Unternehmen führen.

Der Einsatz für die Interessen der Industrie ist für die Bundessparte Industrie immer Kern aller ihrer Aktivitäten. Dank der breiten Zieldiskussion und der klaren Zielformulierung konnte die Durchsetzungskraft erhöht werden. Zusätzlich arbeitet die BSI laufend daran, die **Kommunikation mit den Mitgliedern** zu verbessern, um noch stärker die Wünsche aus dem Kreis der Mitglieder aufnehmen und andererseits die Information über die eigenen Leistungen transparenter darstellen zu können. Ein kleiner Bestandteil dieser Bemühungen ist auch dieser Jahresbericht, der erstmals zeitnah – nämlich bereits im Jänner des Folgejahres – publiziert wird, ganz im Sinne einer umfassenden, raschen und offenen Kommunikation.

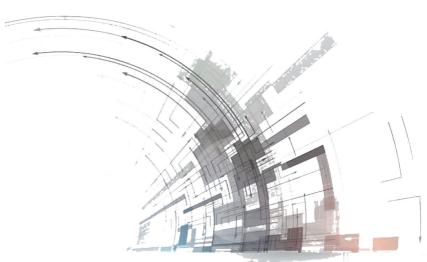
Dr. Reinhard Drössler reinhard.droessler@wko.at

Dr. Christoph Kainz christoph.kainz@wko.at

Mag. Else Schweinzer else.schweinzer@wko.at

Mag. Thomas Stegmüller thomas.stegmueller@wko.at

Mag. Harald Stelzer harald.stelzer@wko.at



ANGLEICHUNG VON ARBEITERN UND ANGESTELLTEN "IM FREIEN SPIEL DER KRÄFTE"

Eine Jahrzehnte lang umstrittene Frage wurde drei Tage vor der Wahl "im Schnellverfahren" ohne vorhergehende Begutachtung entschieden: Die individualrechtliche Angleichung von Arbeitern und Angestellten. Bei den Kollektivvertragsverhandlungen der Metall-Fachverbände konnten die negativen Auswirkungen der gesetzlichen Angleichung wieder bereinigt werden.

Die vom Nationalrat beschlossenen Gesetzesänderungen gleichen das Arbeiter- und das Angestelltenrecht materiell in weiten Zügen aneinander an. Die beschlossene Angleichung pickt sich allerdings aus den einzelnen Arbeitsrechtsgesetzen die Rosinen heraus und schafft keineswegs einen einheitlichen Arbeitnehmer-Begriff. Geblieben sind ebenso die getrennten Betriebsräte für Arbeiter und Angestellte.

Die mit Abstand weitreichendsten Unterschiede zwischen Arbeitern und Angestellten bestanden im Bereich der Kündigungsfristen. Ab 1. Jänner 2021 gilt bei den Arbeitern materiell das Kündigungsrecht des Angestelltengesetzes . Im Zuge der Herbstlohnrunde konnte in den Metallkollektivverträgen erreicht werden, dass sowohl für bestehende wie auch für neubegründete Dienstverhältnisse weiterhin der Monatsletzte als vereinbarter Kündigungstermin gilt. Mit dieser Regelung konnte verhindert werden, dass mit Inkrafttreten der neuen Bestimmungen alle Arbeiterdienstverträge neu ausgestellt hätten werden müssen, da ansonsten nur die Kalenderquartale als Kündigungstermine zur Verfügung gestanden wären. Für Branchen, in denen Saisonbetriebe überwiegen, können nach der neuen Rechtslage im Kollektivvertrag abweichende Regelungen von den gesetzlichen Kündigungsfristen festgelegt werden. Mehrere Begriffe sind hier unbestimmt und auslegungsbedürftig. Die Bundessparte Industrie fordert von der neuen Bundesregierung eine vernünftige gesetzliche Regelung. Gerade bei arbeitsrechtlichen Beendigungsfragen brauchen die Unternehmen unbedingt ganz rasch Rechtssicherheit.

Weiters wurde eine Angleichung der Entgeltfortzahlungssysteme beschlossen. Aufgrund der eiligen Husch-Pfusch-Umsetzung wurde auf bereits im Kollektivvertrag durchgeführte Angleichungen im Entgeltfortzahlungsrecht nicht Bezug genommen. Auch dies konnte im Zuge der Kollektivvertragsverhandlungen sozusagen "in letzter Minute" saniert werden. Der Krankengeldzuschuss in den Metallkollektivverträgen läuft daher nun per 30. Juni 2018 aus. Auch hier zeigt sich das Missverhältnis zwischen großem Ziel und überhasteter Durchführung des Gesetzgebers.

Mühsame Einigung über den diesjährigen Kollektivvertragsabschluss im Fachverband der Metalltechnischen Industrie

Die diesjährigen KV-Verhandlungen gestalteten sich bis zuletzt äußerst schwierig. In der sechsten Verhandlungsrunde des Fachverbands Metalltechnische Industrie (FMTI) mit den Gewerkschaften PRO-GE und GPA-djp konnte doch noch eine Einigung erzielt werden. Die Mindestlöhne und -gehälter sowie die Ist-Löhne und -Gehälter werden mit 1. November 2017 um 3,0 % erhöht. Die Grundstufe der Beschäftigungsgruppe A wird in der KV-Tabelle an jene der Beschäftigungsgruppe B betraglich angeglichen. Zulagen und Lehrlingsentschädigungen werden um 3 %, Diäten und Aufwandentschädigungen um 1,9 %erhöht. Im Rahmenrecht wurden folgende Änderungen vereinbart:

- Die negativen Auswirkungen der gesetzlichen Angleichung Arbeiter-Angestellte wurden im KV bereinigt (Streichung des Krankengeldzuschusses mit 1. Juli 2017, Monatsletzter als Kündigungstermin bleibt auch über den 1. Jänner 2021 hinaus aufrecht).
- An vier Wochenenden/Feiertagen pro Jahr werden unaufschiebbare Arbeiten zugelassen (siehe genauere Darstellung anschließend)
- Das Zeitkontenmodell (ZKM) wird bereits jetzt um zwei Jahre verlängert (bis 30. Juni 2021)
- Die Auslandsdiäten werden auch für jene Staaten, die nach 2005 der EU beigetreten sind, schrittweise auf das Niveau der Inlandsdiäten angeglichen.
- Elternkarenzzeiten werden für die Vorrückungen in den Beschäftigungsgruppen im Ausmaß von maximal 22 Monaten angerechnet.

Die Ergebnisse der anderen Metall-Fachverbände sind ident mit jenem des FMTI, und zwar sowohl hinsichtlich der 3%igen Lohn- und Gehaltserhöhung, wie auch betreffend die rahmenrechtlichen Änderungen.

Mehr Flexibilität bei Auftragsspitzen in den Kollektivverträgen der Metallfachverbände

Globaler Wettbewerbsdruck, kürzere Produktlebenszyklen, der Siegeszug des Just-in-Time-Konzepts und insgesamt anspruchsvollere Kunden erfordern von allen Akteuren mehr Flexibilität. Weltweit wird immer weniger auf Lager produziert. Aufträge werden kurzfristig storniert, erteilt und abgearbeitet. Damit Österreichs Metallindustrie auf die geänderten Anforderungen besser reagieren kann, gelang im Kollektivvertrag ein wichtiger Durchbruch für mehr Flexibilität: Zur Verhinderung eines wirtschaftlichen Nachteils (z.B. Verlust eines wichtigen Auftrages oder Kunden) sowie zur Sicherung der Beschäftigung dürfen die Unternehmen jeden einzelnen Mitarbeiter ausnahmsweise an vier Sonn- bzw. Feiertagen pro Kalenderjahr in der Produktion beschäftigen. Dies wird im Rahmen eines einfachen und raschen Verfahrens festgelegt. In Betrieben mit Betriebsrat ist dessen Zustimmung erforderlich. Dafür reicht eine kurze E-Mail an den zuständigen Fachverband sowie an die Gewerkschaft, die der Sonn- bzw. Feiertagsarbeit ebenfalls zustimmen müssen. Im E-Mail sind die Gründe für die Notwendigkeit der Wochenend- und Feiertagsarbeit sowie die Anzahl der benötigten Arbeitnehmer zu nennen. So können auch kurzfristige Auftragseingänge, z.B. am Freitagnachmittag, rechtlich zulässig am Wochenende abgearbeitet werden.

DI Johannes Collini Geschäftsführer I General Manager Collini Holding AG



Gut, dass sich die Bundessparte Industrie seit Jahren für die Flexibilisierung der Arbeitszeit konsequent einsetzt: Die neu eingeführte Flexibilität bei Auftragsspitzen ist für die Rechtssicherheit der Betriebe unbedingt notwendig!



Mit dieser erstmaligen Möglichkeit für flexible Wochenend- und Feiertagsarbeit konnte ein weiterer wichtiger Schritt zur Flexibilisierung der Arbeitszeit, einem zentralen Anliegen der Bundessparte Industrie, durchgesetzt werden.

Erreicht: Insolvenzrechtliche Absicherung von Zeitguthaben

Im Zuge der Verhandlungen zum Zeitkontenmodell teilte das BMASK auf Anfrage mit, dass Zeitguthaben nach bisheriger Rechtslage nur dann insolvenzrechtlich abgesichert seien, wenn diese in den letzten sechs Monaten vor der Eröffnung der Insolvenz sowohl geleistet wurden als auch fällig geworden sind. Die mangelnde insolvenzrechtliche Absicherung vor allem älterer Zeitguthaben wurde daher von den Gewerkschaften immer schlechthin als DAS Argument gegen lange kollektivvertragliche Durchrechnungsmodelle verwendet. Aus den gleichen Gründen wurde auch das Zeitkontenmodell in den Metallindustrie-kollektivverträgen nur befristet bis zum 30. September 2017 abgeschlossen. Zweck der Neuregelung ist nunmehr, dass sämtliche erworbene Ansprüche aus Zeitguthaben (auch aus einer Freizeitoption) oder sonstigen Zeitzuschlägen für den Fall der Insolvenz des Unternehmens abgesichert sind, sofern sie im gesicherten Zeitraum fällig geworden sind. Mit der Novelle konnte die im Kollektivvertrag geforderte "klare Absicherung aller Zeitguthaben im IESG" erfolgen und noch rechtzeitig vor Ablauf der in den einzelnen Metallindustriekollektivverträgen vorgesehenen Frist zum 30. September 2017 umgesetzt werden. Nach eigenen Aussagen der Insolvenz-Entgelt-Fonds-Service GmbHs ist mit der Novelle gesamtwirtschaftlich mit keiner nennenswerten finanziellen Mehrbelastung des Insolvenz-Entgelt-Fonds zu rechnen.

Erfolg bei Werkverträgen: Verwaltungsgerichtshof ändert langjährige Rechtsprechung

Österreichische Unternehmen beauftragen häufig ausländische oder inländische Partner mit der Erbringung von Vor- oder Teilleistungen auf Basis von Werkverträgen. Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat jedoch die zivilrechtlich eindeutigen Werkverträge oft arbeitsrechtlich in eine Arbeitskräfteüberlassung umgedeutet. Das hatte überaus kostspielige Auswirkungen auf Unternehmen und deren Manager. Über den Vorstand des börsennotierten Unternehmens Andritz wurde genau aus diesem Grund eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 22 Mio. Euro verhängt. Das Management hat den Bescheid selbstverständlich beeinsprucht. Für das Vorliegen einer Arbeitskräfteüberlassung ist nach dem Gesetz der "wahre wirtschaftliche Sachverhalt" maßgeblich (§ 4 Abs. 1 AÜG). Wenn Arbeitnehmer in einem fremden Betrieb tätig werden, so ist nach einem weit gefassten gesetzlichen Kriterienkatalog zu prüfen, ob nicht in Wahrheit Arbeitskräfteüberlassung vorliegt. Nach dem Gesetz (§ 4 Abs. 2 AÜG) ist dies etwa dann der Fall, wenn kein von den Produkten oder Dienstleistungen des Auftraggebers abweichendes Werk hergestellt wird. Österreichs Gerichte gingen bisher bereits dann von einer Arbeitskräfteüberlassung aus, wenn auch nur eines der Kriterien von § 4 Abs. 2 AÜG erfüllt war. Das führte in der Praxis häufig dazu, dass Werkverträge als Arbeitskräfteüberlassung umgedeutet wurden – mit allen negativen Folgen für das Auftrag gebende Unternehmen.

Der Fachverband Metalltechnische Industrie (FMTI) hat deshalb gemeinsam mit dem Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie (FEEI) eine Beschwerde in Zusammenhang mit dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) und dem Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG) bei der Europäischen Kommission eingebracht. Die Bundessparte Industrie hat im Zuge des Einbringens der Beschwerde einerseits inhaltlich sehr stark mitgearbeitet und andererseits auch eine Drehscheiben- und Koordinierungsfunktion innerhalb der Industrie und der WKÖ übernommen. Kern der Beschwerde ist, dass durch die besonders weite gesetzliche Definition der Arbeitskräfteüberlassung in Österreich in grenzüberschreitenden Sachverhalten auch Vorgänge als Arbeitskräfteüberlassung kategorisiert werden, die laut Entsende-RL eine Dienstleistungserbringung darstellen. Dies führt zu drakonischen Strafen und behindert den grenzüberschreitenden Leistungsaustauch erheblich. Der Verwaltungsgerichtshof hat sich

nun aktuell der Rechtsprechung des EuGH angeschlossen. Damit ist das Zusammenwirken von Unternehmen mit anderen Unternehmen in Form eines Werkvertrages künftig deutlich erleichtert.

Anfechtungsmöglichkeit wegen Sozialwidrigkeit für über 50jährige neueintretende Arbeitnehmer stark eingeschränkt

Arbeitnehmer, die ab 1. Juli 2017 neu eintreten und dabei bereits das 50. Lebensjahr vollendet haben, können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 105 (3) Zif 2 ArbVG (6 Monate Betriebszugehörigkeit, betriebsratsfähiger Betrieb, wesentliche Interessenbeeinträchtigung) weiterhin eine Anfechtung der Kündigung wegen Sozialwidrigkeit bei Gericht einbringen. Allerdings ist für diese Arbeitnehmergruppe nunmehr dauerhaft die Geltendmachung des in der Praxis zumeist entscheidenden Grundes der Sozialwidrigkeit ausgeschlossen. Der Erfolg einer Anfechtungsklage wird in solchen Fällen künftig nur sehr eingeschränkt möglich sein. In den nächsten Jahren wird es daher notwendig sein, bei jedem Sachverhalt individuell zu beurteilen, ob die Rechtslage bis 30. Juni 2017 oder ab 1. Juli 2017 anzuwenden ist, sowie das Alter des Arbeitnehmers bei Beginn der Beschäftigung. Je nach dem Ergebnis dieser ersten Prüfung wird in einer zweiten Prüfung noch die Dauer der Betriebszugehörigkeit zu berücksichtigen sein oder künftig eben nicht mehr. Die Neuregelung hat daher nur Auswirkungen auf neu begründete Dienstverhältnisse.

Verpflichtende Frauenquote in Aufsichtsräten

Viel Umsicht erfordert die Schaffung des Gleichstellungsgesetzes von Männern und Frauen in Aufsichtsräten und die dazugehörige Praxis ab 1. Jänner 2018. Aufsichtsräte haben 30 % an Geschlechterteilung aufzuweisen, sobald es sich um private Firmen ab 1000 Mitarbeiter sowie Unternehmen an der Börse handelt. Wird diese Regel missachtet, ist die Aufsichtsratswahl nichtig und es droht ein unbesetzter Platz im Aufsichtsrat. Juristisch war der Wunsch von ÖGB und AK zu bereinigen, dass die Grenze von 30% nur für die Kapitalverantwortlichen gelten sollte und nicht für die Arbeitnehmer-Verantwortlichen; dies wäre eine beispiellose Ungleichbehandlung im Rahmen des Gleichbehandlungsrechts gewesen. Die WKÖ hat für ratsuchende Unternehmen eine praktische Datenbank angeboten, die für die Befüllung von Aufsichtsräten hilfreich ist.

Kurzfristiges Auslaufen des Beschäftigungsbonus

Kurz vor Jahresende beschloss die neue Bundesregierung neben der Sistierung der Aktion 20.000 das Auslaufen des Beschäftigungsbonus. Anträge im Programm Beschäftigungsbonus können noch bis 31. Jänner 2018 über den aws-Fördermanager eingereicht werden. Dies gilt sowohl für Erstantragstellungen als auch für Nachmeldungen von zusätzlichen Beschäftigungsverhältnissen. Entscheidend für das zeitgerechte Einlangen der Anträge ist das Absenden am aws-Fördermanager. Dass Anträge für den Beschäftigungsbonus noch bis Ende Jänner gestellt werden können, trägt zur Planungssicherheit für die Unternehmen bei. Politisch hat sich die Bundessparte Industrie statt des Beschäftigungsbonus immer für eine dauerhafte Lohnnebenkostensenkung ausgesprochen. Mit dem Stopp des Beschäftigungsbonus schafft die Regierung nun Spielraum für die dringend notwendige allgemeine Lohnnebenkostensenkung.

KR Mag. Timo Springer, **MBA** Springer Maschinenfabrik

Vorsitzender des (V-Ausschusses des FMTI



Die Bundessparte Industrie koordiniert die Bemühungen, neu errichtete Hürden im Binnenmarkt rasch zu beseitigen. Wenn man hier nicht gemeinsam auftritt, wird die europäische Idee konterkariert!



Ausdehnung der Zuständigkeit der Büros der Regionalanwaltschaften auf weitere Teile des Gleichbehandlungsrechtes

Beim Bundeskanzleramt ist seit 1992 die Anwaltschaft für Gleichbehandlung mit Zuständigkeit als monokratische Behörde für alle europäischen und österreichischen Belange der Gleichstellung eingerichtet, das sind die Gleichbehandlung von Mann und Frau in der Arbeitswelt, die Gleichbehandlung ohne Unterschied der Ethnie, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung plus gleicher Zugang zu Gütern und Dienstleistungen bei Mann/Frau und Ethnie. Für Rechts- und Ratsuchende in den Bundesländern waren bis dato in den Bundesländern nur Regionalbüros für Mann/Frau- Fragen eingerichtet. Firmen und Arbeitnehmer, die in anderen Belangen Sorgen hatten, waren auf die Wiener Zentralstelle angewiesen. Um die Wege innerhalb Österreichs zu verkürzen und um eine bestmöglich gleiche und homogene Rechtsanwendung innerhalb des Bundesgebietes zu erreichen, wurden die Kompetenzen der Regionalanwälte erweitert. Dies wurde seitens der Wirtschaft und Industrie unterstützt. Gegen die Bestellung neuer hauptamtlicher Regionalanwälte wurde erfolgreich opponiert, sodass trotz eines Mehrs an Inhalt und Verantwortung ein Plus an Verwaltungsmitarbeitern durch WK-Intervention eingedämmt werden konnte.

Arbeitnehmerschutz-Deregulierungsgesetz

Im Sinne einer Entbürokratisierung – unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung eines hohen Schutzniveaus – hat der frühere Vizekanzler Reinhold Mitterlehner eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die unangenehme Spitzen im Tagesgeschehen beim Arbeitsschutz beseitigen sollte, soweit kein EU-Hintergrund betroffen wäre. Die Experten konnten folgende Themen fachlich und – durchaus streitig – politisch durchsetzen: Entfall des Führens diverser Listen, die Einrechnung der Grundevaluierung in die allgemeine Präventionszeit, Entfall der Meldung für sogenannte "Beinahe-Unfälle" sowie längere Begehungsintervalle bei reinen Büroarbeitsplätzen in Arbeitsstätten mit ein bis zehn Mitarbeitern, nämlich nur noch drei Jahre. Eine leichte Verschärfung ergab die Neuformulierung des Nichtraucherschutzes am Arbeitsplatz in Folge des Tabakgesetzes und des Rauchverbotes im allgemeinen öffentlichen Bereich. Dazu kommt noch das generelle Ende des Begriffes der aushangpflichtigen Gesetze.

Europäische Projekte zum Arbeitnehmerschutz: Karzinogene und Mutagene – Richtlinie

Mit äußerster Akribie durcharbeitet die Europäische Kommission zur Zeit alle arbeitsplatzrelevanten Grenzwerte für spezifische Elemente und wählt dazu das Instrument der öffentlichen Konsultation. Zentrale chemische Elemente und Verbindungen, die im Produktionsbereich vorkommen, werden hinsichtlich einer eventuellen Rolle als Krankheitserreger überprüft. Gegenwärtig stehen im Mittelpunkt: Cadmium, Beryllium, Formaldehyd, Nickel, Benzol – und Abgasemissionen von Dieselmotoren. Für Abgasemissionen von Dieselmotoren sagt die Kommission weitere Prüfungen zu, da die Festlegung von Grenzwerten und Messungen besonders komplex ist und an sich zwei Ansätze möglich sind, nämlich die Behandlung dieses Gemisches als ein verfahrensbedingter Stoff oder der einzelnen Komponenten. Aus Sicht der Wirtschaft eignet sich die Karzinogene-RL überhaupt nicht für die Festlegung von Grenzwerten bei Dieselmotoren, die Ermittlung von Grenzwerten ist außerordentlich aufwendig und es macht einen extremen Unterschied, ob Motoren alt oder neu sind.

Fachkräfte-Verordnung 2018

Viele Bemühungen vor der eigentlichen Begutachtung machen es möglich, dass die für das AMS im Ausländerverfahren bindende Fachkräfte-VO 2018 sehr gut auf den industriellen Bedarf abzielt. Während die sogenannte Mangelberufsliste für 2017 nur 11 Berufe kannte, was ein Spiegel der wenig erfreulichen Wirt-

schaftssituation 2016/2017 war, soll die neue Liste für 2018 sicher 27 (!) Berufe beinhalten. Dies wird es den Firmen erleichtern, erbetene Qualifikationen von drittstaatsangehörigen Ausländern für den individuellen Bedarf zu realisieren. Für die Industrie sind die Berufsfelder Schweißer, Schlosser, Landmaschinenbau und Elektroinstallateur dabei; diese Berufe mussten in den letzten Jahren – wegen der verpflichtenden mathematischen Formel und der fehlenden Stellenandrangsziffer in den Bundesländern, die einen Beruf eben erst zum Mangelberuf macht – leider immer wieder ausfallen. Wie auch in den vergangenen Jahren gilt erfreulicherweise weiterhin die Nomenklatur des AMS, die bei den Berufen und Fertigkeiten einen weiten Begriffshof zulässt, und nicht das enge Verständnis des Berufsausbildungsgesetzes.

Einstufung "Ingenieur" auf NQR-Level 6

Am 6. September 2017 erfolgte die definitive Einreihung des Ingenieur-Titels auf der Stufe 6 des 8-stufigen "Nationalen Qualifikationsrahmens" (NQR). Somit liegt die Ingenieur-Qualifikation, genau 100 Jahre nach ihrer Einführung, auf der gleichen Stufe des NQR wie der Bachelor. Eine Berechtigung im hochschulischen Bereich ist damit nicht verbunden, es ist aber gelungen, die Vergleichbarkeit von Bildungsabschlüssen und das Aufzeigen von Gleichwertigkeit vor allem auf internationaler Ebene zu erreichen.

Neue und aktualisierte Lehrberufe

Die Bundessparte Industrie hat Novellen zu den Ausbildungsordnungen für die Lehrberufe "Elektrotechnik" und "Chemieverfahrenstechnik" im Berufsausbildungsbeirat eingebracht, mit denen verbesserte Ausbildungsmöglichkeiten geschaffen werden sollen. Diese Änderungen sind speziell auf die Bedürfnisse der ausbildenden Industriebetriebe ausgerichtet und sollen im Sommer 2018 in Kraft treten. Darüber hinaus ist es gelungen, einen Ausbildungsversuch für den Lehrberuf "Glasverfahrenstechnik" zu schaffen. Mit der Veröffentlichung der Verordnung ist im Frühjahr 2018 zu rechnen.

Mitwirkung an der Rechtsprechung

Durch Nominierungen als fachkundige Laienrichter versucht die Bundessparte Industrie auch bei der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes interessenpolitische Standpunkte einfließen zu lassen. Ebenso wird versucht, durch die Funktionen als Beisitzer der Schlichtungsstellen aus dem Kreise der Arbeitgeber beim Arbeits- und Sozialgericht Wien interessenspolitische Standpunkte zu wahren.

Regelmäßiger Austausch mit Fachverbänden und Landessparten

Die Bundessparte Industrie führt 14tägige Besprechungen mit den Industriefachverbänden sowie den Landessparten durch, in denen aktuelle kollektivvertragliche Themen sowie rechtliche Änderungen im gesamten Arbeits- und Sozialrechts besprochen und diskutiert werden. Weiters sollen diese Sitzungen den Informationsfluss zwischen der Bundessparte und ihren Verbänden sicherstellen und auch gewährleisten. Die Bundessparte Industrie hat 2016 die Durchführung von KV-Workshops eingeführt. Diese Workshops fanden auch 2017 quartalsweise statt und sollen einen intensiven Wissensaustausch mit Fachverbänden und Landessparten über das gesamte Spektrum des Arbeits- und Sozialrechtes vermitteln. Nunmehr ist für 2018 aufgrund der hohen Zufriedenheit der Teilnehmer sogar ein häufigerer Austausch mit den Fachverbänden und Landessparten geplant.

KV-Abschlüsse des Jahres 2017

Ein Überblick über die Kollektivvertragsabschlüsse des Jahres 2017 findet sich im Anhang des Tätigkeitsberichts (ab Seite 26).

DI Oliver Dworak oliver.dworak@wko.at

Mag. Richard Guhsl richard.guhsl@wko.at

Mag. Martha Unterasinger martha.unterasinger@wko.at

KLIMASCHONENDE PRODUKTION IST EIN ÖSTERREICHISCHER STANDORTFAKTOR

Die neue Studie climAconsum zeigt anhand einer konsumbasierten Treibhausgas-Bilanz, dass Österreich weltweit zu den klimaschonendsten Produktionsstandorten zählt. Standortpolitisch bedeutet dies eine große Chance für eine verstärkte Reindustrialisierung.

Ein Konsortium aus Österreich und der Schweiz, dem u.a. die Bundessparte Industrie (BSI), das Institut für industrielle Ökologie (IIÖ) und Joanneum Research angehörten, hatte in mehrjähriger Arbeit rund 1.000 in Österreich produzierte, importierte und exportierte Güter hinsichtlich ihres "Treibhausgas-Rucksacks" untersucht. Mittels physischer Güterflussbilanzen und Lebenszyklusanalysen wurde die Bereitstellung und Nutzung der Produkte im Detail berechnet. Das Ergebnis: Die nationale Treibhausgas-Inventur weist für Österreich eine Gesamtemission von 80 Mio. Tonnen $\rm CO_2$ equ (Stand 2013) aus. Bei einer konsumorientierten Betrachtung liegt die Bilanz bei 130 Mio. Tonnen $\rm CO_2$ equ, also um rund 60 % höher. Steigende Importe mit hohem $\rm CO_2$ -Rucksack belasten also das Klima mehr als erwartet, während die nationale Produktion einen vergleichsweise geringen Fußabdruck hat.

BSI-Umweltsprecher Mag. Robert Schmid präsentierte gemeinsam mit Univ.Doz. Dr. Mag. Stephan Schwarzer (Umweltpolitische Abteilung, WKÖ) und Studienleiter DI Dr. Andreas Windsperger (IIÖ) am 11. September 2017 die Ergebnisse der Studie bei einer Pressekonferenz im Rahmen des WKÖ-Klimasymposiums. Er forderte u.a. eine Abkehr von der rein nationalen Bilanzierung, da es wenig bringe, "Emissionen dorthin zu verschieben, wo sie nicht mehr zu sehen sind". Alle drei betonten die globale Vorreiterrolle der österreichischen Industrie hinsichtlich einer effizienten und emissionsschonenden Produktion. Die Resonanz der österreichischen Medien fiel – wenige Tage vor der Nationalratswahl – äußerst positiv aus.

Standortpolitisch lässt sich nun endlich anhand von konkreten Zahlen nachweisen, was die Industrie schon seit Jahren betont: Dass nämlich eine Stärkung der Produktion in Österreich – global gesehen – helfen würde, weniger Treibhausgase zu emittieren. Umgekehrt wird aber auch klar, dass nationale Maßnahmen gegen die Industrie kontraproduktiv für den Klimawandel wirken, wenn sie zu erhöhten Importen oder im schlimmsten Fall zu Standortverlagerungen führen. Die Erkenntnisse sind daher u.a. wesentlich für die Arbeiten an der aktuellen Integrierten Energie- und Klimastrategie und die Standortpolitik der kommenden Regierung.

Mittlerweile wurde in der BSI die Folgestudie "climApro" gestartet. Sie wird die Potenziale für eine klimaschonende Produktions- und Wertschöpfungs-Steigerung in Österreich und die künftigen Gefahren von "carbon leakage" genauer analysieren. Mit an Bord sind vorerst fünf Fachverbände und das IIÖ, verwertbare Ergebnisse werden Ende 2018 erwartet.

Revision des EU-Emissionshandels

Basierend auf einer Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2030 um 43 % gegenüber 2005 gibt der 2015 von der EU-Kommission vorgelegte Vorschlag Regelungen für den Zeitraum 2021-2030 zur Versteigerung von Zertifikaten und der Gratiszuteilung in Sektoren aufgrund des Carbon-Leakage-Risikos vor. Ergänzt wird der Vorschlag durch die im Oktober 2014 beschlossenen finanziellen Ausgleichsmechanismen. Die am 9. November 2017 in den Trilog-Verhandlungen erreichte Einigung wird aus Sicht der Bundessparte Industrie (BSI) kritisch bewertet; sie beinhaltet mehrere Punkte zur Stärkung des CO₂-Preissignals des Emission Trading System (ETS), trägt aber den Erwartungen an den nachhaltigen Schutz der Industrie vor Carbon Leakage nicht umfassend Rechnung. Die österreichische Verhandlungsposition im Rat (die von der WKÖ bzw. der BSI intensiv mitgestaltet und teilweise durchgesetzt werden konnte) umfasste insbesondere Forderungen zur Absenkung des Versteigerungsanteils, um sicherzustellen, dass die effizientesten Anlagen – die der Gefahr von Carbon Leakage unterliegen – eine Gratiszuteilungsrate von bis zu 100 % (bezogen auf den Benchmark) erhalten, und zur verstärkten Berücksichtigung von Produktionswachstum bei der Gratiszuteilung (Schwellenwert in Bezug auf Produktionsänderung von zumindest 10 %).

Weiters hat die Europäische Kommission am 18. Oktober 2017 ein Inception Impact Assessment zur Carbon Leakage Liste 2021-2030 veröffentlicht. Es geht dabei um das Procedere, die Ziele, die Politikoptionen und die vorläufige Folgenabschätzung zur Überarbeitung der aktuellen Carbon Leakage Liste 2015-2019, die jene Sektoren und Subsektoren erfasst, die gemäß EU ETS-Richtlinie einem signifikanten Risiko von Carbon Leakage ausgesetzt sind und daher eine höhere freie Zuteilung von Zertifikaten erhalten.

Da es in der ETS-RL voraussichtlich zu keiner Harmonisierung der Kompensation indirekter CO₂-Kosten kommt, wird das Thema von der BSI national weiterverfolgt, um Wettbewerbsnachteile gegenüber anderen EU-Staaten bestmöglich zu vermeiden.

EU-Energiepaket "Clean Energy for all Europeans"

Der Vorschlag der EU-Kommission vom 30. November 2016 beinhaltet Änderungen der Richtlinien Energieeffizienz, Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, Erneuerbare Energie und Strombinnenmarkt sowie zur ACER-VO, zur VO Governance-System der Energieunion und zur VO zur Stromversorgungssicherheit. Dieses Paket soll – zusammen mit der Novellierung der ETS-Verordnung, der neuen Non-ETS-Regulation (Effort Sharing) und der LULUCF-Richtlinie (Land Use, Land Use Change and Forestry) – zur Erreichung der EU-Energie- und Klimaziele 2030 und zur Verwirklichung der Energieunion beitragen. Die Bundessparte Industrie (BSI) unterstützt grundsätzlich ein integriertes europäisches Energiesystem, das die Wettbewerbsfähigkeit der EU und ihrer Unternehmen stärkt. Im Vordergrund müssen der gesicherte Zugang zu leistbarer Energie und die kosteneffiziente Erreichung von Zielen stehen, wobei Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten heimischer Betriebe zu vermeiden sind. Die BSI unterzog den Fortschritt der Arbeiten im EU-Parlament und im Rat einem laufenden Monitoring und bearbeitete in einer Expertengruppe unter Leitung der Umweltpolitischen Abteilung der WKÖ die einzelnen Richtlinien im Detail, gemeinsam mit



Ich schätze den konstruktiven Dialog mit der Bundessparte Industrie, der zur kontinuierlichen Verbesserung der energiepolitischen Rahmenbedingungen auch für die österreichische Industrie beiträgt.



Experten aus Fachverbänden und Unternehmen. Zu wichtigen Punkten wurden eigene Änderungsanträge formuliert und diese den österreichischen EU-Abgeordneten zur Einbringung vorgeschlagen, sowie Abstimmungsempfehlungen zu den zahlreichen Änderungsanträgen ausgearbeitet.

Energieeffizienzgesetz

Die Europäische Union hat sich im Jahr 2008 zum Ziel gesetzt, 20 % ihres Primärenergieverbrauchs bis 2020 einzusparen. Mit dem Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) hat Österreich 2014 die EU-Energieeffizienz-Richtlinie (EED) umgesetzt. Es brachte für Energielieferanten und große energieverbrauchende Unternehmen erhebliche administrative und kostenmäßige Herausforderungen – und steht nun am Prüfstand. Hauptkritikpunkt der Industrie ist die im EU-Vergleich unflexible Umsetzung des Artikels 7 der EED. Von der in der EED enthaltenen Möglichkeit, das Absatzvolumen der im Verkehrssektor genutzten Energie ganz oder teilweise aus der Berechnung auszunehmen, hat Österreich bisher leider nicht Gebrauch gemacht. Insbesondere die Lieferantenverpflichtung hat in der Industrie zu großem administrativem Aufwand und erheblicher Rechtsunsicherheit geführt. Neben der fehlenden EU-weiten Harmonisierung und der nur ungenügend durchgeführten realistischen Bewertung von tatsächlichen Potenzialen geht es dabei um offene Fragen bei der Prüfung, Meldung, Teilung, Übertragung und Anrechnung von Maßnahmen und um Schwächen des elektronischen Tools im Unternehmensserviceportal (USP). Damit verbunden ist in vielen Fällen auch erhebliche Rechtsunsicherheit. Die Bundessparte Industrie (BSI) hat laufend aktiv Inputs zur Diskussion der aktuellen Schwachpunkte und für konkrete Verbesserungsvorschläge geleistet.

Ökostromgesetz

Nach langen Verhandlungen zwischen den Regierungsparteien und den Grünen hat der Nationalrat am 30. Juni 2017 die sogenannte "Kleine Novelle" des Ökostromgesetzes verabschiedet. Das Paket, das Änderungen des Ökostromgesetzes 2012, des ElWOG 2010, des GWG 2011, des E-ControlG und des KWK-Punkte-Gesetzes sowie die Biogas-NachfolgetarifVO umfasst, wurde am 26. Juli 2017 im Bundesgesetzblatt kundgemacht. Die Novelle beinhaltet Regelungen für zusätzliche Fördermittel für Photovoltaik, Wind, Kleinwasserkraft und Biogas (Sonderkontingente) im Ausmaß von rund 800 Millionen Euro sowie zur Verbesserung administrativer und technischer Details. Die Bundessparte Industrie (BSI) hat sich kritisch zu dieser Reparatur des Ökostromgesetzes, die nur Teillösungen auf Basis des alten Fördermodells bringt, ausgesprochen und plädiert intensiv für eine gesamthafte zukunftsorientierte Reform des Fördersystems, die den Anforderungen des neuen EU-Beihilferahmens gerecht wird und zu deutlich besserer Effizienz führen muss. Eckpunkte der BSI-Forderungen sind insbesondere die Kostenbegrenzung für die Industrie durch Technologieentwicklung auf wettbewerblicher Basis und Umsetzung der EU-Leitlinien für Energieund Umweltbeihilfen (mehr Anreizinstrumente zur besseren Marktintegration: Investitionsförderungen, Ausschreibeverfahren, Marktprämien statt Einspeisetarifen) sowie die Senkung der Ausgleichs- und Regelenergiekosten. Kosten für stromintensive, im internationalen Wettbewerb stehende Betriebe müssen, wie auch in anderen EU-Ländern, unter bestimmten Voraussetzungen individuell gedeckelt werden.

Novellen im Wasserrecht

Das Verwaltungsreformpaket des BMLFUW sah 2017 auch eine Novelle des Wasserrechts-Gesetzes vor. Die beschlossenen Reformen blieben trotz positiver Gespräche der Bundessparte Industrie (BSI) mit dem BMLFUW letztlich aber hinter den Erwartungen zurück. Über den Sommer intensivierten wir daher den Dialog mit Behördenvertretern und Sachverständigen in den Ländern und können nun sogar auf eine erweiterte Liste an Entlastungs-Vorschlägen zurückgreifen. Zusammen mit der Umweltpolitischen Abteilung plant die BSI daher für 2018 die Einrichtung eines Runden Tisches: Zusammen mit Vertretern aus der Verwaltung und Unternehmensexperten sollen – ähnlich wie bereits im Betriebsanlagenrecht – praxistaugliche Lösungen für drängende wasserrechtliche Herausforderungen entwickelt werden.

Die Begutachtung der Abwasseremissionsverordnung Zellstoff Papier wurde im Laufe des Jahres positiv abgeschlossen, die Arbeiten an der AEV Nichteisenmetallindustrie und der AEV Erdölverarbeitung werden zurzeit noch fortgesetzt. Im Sommer konnte nach langem Warten die Emissionsregister-Verordnung Oberflächengewässer erlassen werden, die künftig deutliche Entlastungen für berichtspflichtige Betriebe

bringt. Für Kritik sorgte der unerwartete Novellenvorschlag für die Qualitätsziel-Verordnung Ökologie im Herbst: Wegen der zu erwartenden Verschärfungen für Betriebe, die Wasserkraftanlagen oder Werkskanäle betreiben, wurde nach ersten Gesprächen der Prozess vorerst gestoppt.

Nicht immer müssen Rechtsakte geändert werden, um gesetzliche Verpflichtungen leichter einhalten zu können. Um Auslegungsfragen rund um die Erstellung des Ausgangszustandberichtes gemäß Industrieemissions-Richtlinie zu klären, veröffentlichte die BSI gemeinsam mit Autoren des BMLFUW und des BMWFW im Frühjahr 2017 einen umfassenden Fachartikel, der in der Folge bei Gewerbereferenten-Tagungen und anderen Veranstaltungen Resonanz fand.

Refit-Prozess im EU Wasserrecht

Auf EU-Ebene startete die Europäische Kommission 2017 gleich mehrere Prozesse zur Weiterentwicklung der Wasserwirtschaft: Die Bundessparte Industrie (BSI) lieferte u.a. Rückmeldungen zur Konsultation zu einem künftigen Water-Reuse-Rechtsakt (Wiederverwendung von Abwasser) und zur im Herbst gestarteten Roadmap zur Überarbeitung der Wasserrahmen-Richtlinie. Auch bei der Konsultation betreffend "Mikroplastik in der Umwelt" bezog die BSI auf Basis der bisherigen Erfahrungen und Maßnahmen in Österreich Stellung.

Nationales und europäisches Luftrecht

Bei der Novelle der IG-L Messkonzept-Verordnung 2017 erreichte die Wirtschaft dringend nötige Anpassungen an Detailvorgaben aus der Luftqualitäts-RL. So können z.B. nicht repräsentative Messstellen künftig leichter aufgelassen werden, die Platzierung von neuen Messstellen erfolgt realitätsnäher. Für das Immissionsschutz-Gesetz Luft selbst brachte das Verwaltungsreform-Gesetz des BMLFUW enttäuschender Weise nur Fristverkürzungen und teils drakonische Strafbestimmungen – Entlastungen waren nicht enthalten.

Da seitens der Wirtschaft immer wieder die mangelnde Transparenz der österreichischen Luftschadstoffinventuren kritisiert wird, veranstaltete die Bundessparte Industrie (BSI) am 14. Juni 2017 einen Workshop, bei dem Vertreter des Umweltbundesamtes und des BMLFUW Details zur Inventurerstellung präsentierten und mit Unternehmensvertretern diskutierten. Besondere Bedeutung hat die Inventur im Hinblick auf die rechtliche Umsetzung der neuen EU-NEC-Richtlinie über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe. Sie muss bis Sommer 2018 in Österreich rechtlich implementiert werden. Erste Konzepte wurden im Dezember 2017 vom BMLFUW präsentiert, die BSI nimmt aufgrund von drohenden "Burden-Sharing"-Regelungen eine sehr aktive Rolle bei der Interessensvertretung ein.

Ähnlich wie im EU-Wasserrecht initiierte die EU Kommission im Sommer den Review der Luftqualitäts-Richtlinie. Zur Debatte stehen u.a. eine gesundheitsbedingte Verschärfung der EU-Immissionsgrenzwerte, Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Einhaltung der Ziele und die Art des Monitoring. In ihrer ersten Stellungname an die Kommission verwies die WKÖ insbesondere auf den derzeitigen Kreislauf aus unerfüllbaren Zielvorgaben (gegen mehr als 20 Mitgliedstaaten laufen derzeit Vertragsverletzungsver-



Das rege Interesse an unseren Forschungen und Erkenntnissen zu klimaverträglichen Lebensstilen beim Klima-Symposium 2017 der Sparte Industrie zeigt, dass sich hier neue Kooperationspotentiale zur gemeinsamen Entwicklung von klimaverträglichen Produkten und Dienstleistungen ergeben, um zukunftsfähige Wettbewerbsvorteile für die heimische Wirtschaft und Industrie zu realisieren.



fahren), mangelnder EU-Unterstützung von besonders belasteten Gebieten und zu wenig Flexibilität für topographisch benachteiligte Regionen. Die BSI-Teilnahme am "Clean Air Forum" der EU Kommission im November brachte wichtige Erkenntnisse über die aktuelle Meinungslage in Europa. 2018 sind Termine mit Kommissionvertretern, ein Workshop mit deutschen Schwester-Verbänden und die weitere aktive Teilnahme am Fitness-Check-Prozess geplant.

Chemikalienpolitik

Auch im Jahr 2017 stellten zahlreiche Konsultationen zur harmonisierten Einstufung, Beschränkung oder Zulassung von Stoffen eine große Herausforderung für Betriebe und Fachverbände dar. In Kooperation mit der Umweltpolitischen Abteilung entwickelte die Bundessparte Industrie (BSI) den Leitfaden "Effektive Interessensvertretung im Chemikalienrecht" zur Unterstützung von Unternehmens- und Verbandsexperten bei der Vorbereitung auf Verhandlungen mit den Behörden.

Verwaltungsreformgesetz BMLFUW

Mitte Oktober 2016 wurde ein Gesetzesvorschlag vorgelegt, der zahlreiche begrüßenswerte Deregulierungsmaßnahmen im Umweltbereich enthielt. Nach dem Beschluss des Gesetzes im Verfassungsausschuss verabschiedete das Plenum des Nationalrates am 29. März 2017 dieses für die Industrie wichtige Reformpaket. Zuvor hatte die Bundessparte Industrie (BSI) bereits per Brief an die damaligen Mitglieder der Bundesregierung (Bundeskanzler Christian Kern, Vizekanzler Reinhold Mitterlehner und Umweltminister Andrä Rupprechter) auf die hohe Bedeutung der Änderungen für die Industrie hingewiesen, sowie auch Harald Mahrer in seiner damaligen Funktion als Staatssekretär in der Spartenkonferenz im November 2016 direkt angesprochen. Zu den Kernelementen des Paketes zählen insbesondere die Novellierung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G), des Altlastensanierungsgesetzes (AlSAG), des Wasserrechtsgesetzes (WRG) und des Immissionsschutzgesetzes Luft (IG-L). Beim UVP-G stehen insbesondere Maßnahmen zur Straffung und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren, Verwaltungsvereinfachungen für den Antragsteller und die Verbesserung der Rechtssicherheit von Investoren im Vordergrund. Die ebenfalls im Verwaltungsreformgesetz BMLFUW inkludierte Novelle des Altlastensanierungsgesetzes (ALSAG) trat am 1. Juli 2017 in Kraft und stellt insbesondere die Beitrags- und Ausnahmetatbestände für die Beseitigung von Aushubmaterial, Bauschutt und Schlacken klar.

Gewerbeordnungsnovelle 2017

In einem zweiten Anlauf beschloss der Nationalrat am 29. Juni 2017 die Novelle der Gewerbeordnung. Im anlagenrechtlichen Teil der Gewerbeordnungsnovelle wurden, neben dem für die Straffung und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren wichtigen Ausbau des One-Stop-Shops, mehrere Erleichterungen bei Anlagenänderungen, verbesserte Rechtssicherheit und die Verkürzung behördlicher Entscheidungsfristen geschaffen. Konkret wurde durch die Novelle die höchstzulässige Verfahrensdauer um ein Drittel reduziert und ein bundesweites Verfahrensdauermonitoring geschaffen, wobei die Ergebnisse des Monitorings jährlich auf der Homepage des BMWFW veröffentlicht werden. Temporäre Änderungen, emissionsneutrale Änderungen und Ersatzinvestitionen können außerdem nun ohne Anzeigeverfahren durchgeführt werden. Darüber hinaus kommt es zu einem Entfall von Bundesabgaben und –gebühren im Bereich des gewerblichen Betriebsanlagenrechts, sowie zu einer Reduktion der Kosten für Kundmachungen in Verfahren für Industrieanlagen. Auch Grundbuchsabfragen werden nun kostenfrei durch die Behörde durchgeführt. Zudem wurde das Prinzip "Beraten statt Strafen" gesetzlich verankert. Mangels Zweidrittelmehrheit konnte der geplante bundeseinheitliche One-Stop-Shop für Anlagengenehmigungen jedoch nicht beschlossen werden.

EU-Kreislaufwirtschaftspaket

Die europäische Kommission legte am 2. Dezember 2015 mit "Closing the loop: an EU action plan for the Circular Economy" ein neues Maßnahmenpaket vor. Der Legislativvorschlag umfasst Änderungsvorschläge für die Abfallrahmenrichtlinie, die Verpackungsrichtlinie, die Deponierichtlinie, sowie für die Elektro- und Elektronikaltgeräterichtlinie, die Altfahrzeugrichtlinie und die EU-Batterienrichtlinie. Nach

den Abstimmungen im Europäischen Parlament im März 2017 und im Rat der Europäischen Union im Mai 2017 kam es im Zuge des 6. Trilogtermins am 17. bzw. 18. Dezember 2017 zu einer vorläufigen Einigung zu diesen Legislativvorschlägen. Die Bundessparte Industrie (BSI) ist über das WKO Büro in Brüssel in die aktuelle Meinungsbildung eingebunden und hat zu kritischen Punkten auch die österreichischen EP-Abgeordneten informiert.

Weitere bearbeitete Themen im Bereich Umwelt & Energie (Auszug):

- Nationalratswahl und Follow-Up (Monitoring Wahlprogramme, Koalitionsverhandlungen, BSI Forderungspapier an die neue Regierung)
- Wettbewerbsverzerrungen AT − DE (Kompensation indirekter CO₂-Kosten etc.)
- Integrierte Energie- und Klimastrategie
- ► Energie- und Klimaszenarien 2030/2050
- ► Energie-/CO₂-Steuer (Monitoring)
- Deutsch-Österreichische Strompreiszone
- Strom- und Gasmarkt / Systemnutzungsentgelte Strom, Gas
- ▶ EU-Gas Richtlinie
- Internationale und EU-Klima- und Energiepolitik
- EU Effort Sharing Regulation & LULUCF
- Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz / Nachhaltigkeitsberichterstattung
- Bioökonomie-FTI-Strategie / Biobased Industries
- Kraftstoffverordnung, Biokraftstoffe
- Neue EU-Industriestrategie
- Kooperationen der Industrie mit NGOs u.a. (Monitoring)
- Mitgliedschaft Österreichische Public Affairs Vereinigung (ÖPAV)
- Deregulierungsgrundsätzegesetz
- ▶ BVwG-Erkenntnis 3. Piste Flughafen Wien
- Umsetzung der EU-Richtlinie für mittelgroße Feuerungsanlagen (MCPD) – Feuerungsanlagenverordnung 2017
- Druckgeräteberichtsverordnung
- Novelle Altlastensanierungsgesetz
- ► AWG-Novelle Seveso III
- Novelle der Tragetaschenverordnung
- Bundesabfallwirtschaftsplan 2017
- Abfallbehandlungspflichtenverordnung
- Elektroaltgeräteverordnung
- Überarbeitung der Abfallverzeichnisverordnung/HP14 Kriterium
- Aerosolpackungslagerungsverordnung

- EuGH Judikat Rs C-529/15 zur Auslegung der Umwelthaftungsrichtlinie
- EuGH Verfahren Rs 664/15 Protect Natur-, Arten- und Landschaftsschutz Umweltorganisation gegen Bezirkshauptmannschaft Gmünd
- Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz NaDiVeG
- Verwendung von Perfluoroctansäure (PFOA) in Österreich
- ► EU-Anpassungsverordnung (chemikalienrechtliche Sammelverordnung)
- Novelle Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009
- REACH-Beschränkungsdossier für Diisocyanate
- CLP Harmonisierte Einstufung von Blei
- Verordnung der Kommission zur Änderung diverser Anhänge der REACH Verordnung betreffend Nanomaterialien
- Kooperation Studie "Rohstoffnutzung der österreichischen Wirtschaft"
- Novelle der 1. Tierhaltungsverordnung
- Novelle 2017 des Maß- und Eichgesetzes
- ▶ Novelle Eichstellenverordnung
- Sammlung von Verbesserungsvorschlägen für den österreichischen Leitfaden des BM-LFUW zum Ausgangszustandsbericht gemäß Industrieemissions-RL
- BREF-Dokumente
 - Large Combustion Plants
 - Food Drink Milk
 - Surface treatment using organic solvents
 - Waste Gas Treatment in the Chemical Sector
 - Waste Incineration
 - Waste Treatment
 - Ferrous Metal Processing
 - Ceramic Manufacturing Industry

RECHT & INFRASTRUKTUR



Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), die am 25. Mai 2018 in Geltung tritt, ist zwar als EU-Verordnung grundsätzlich unmittelbar anwendbar, sie enthält jedoch etliche Regelungsspielräume und Öffnungsklauseln, die fakultativ von den Mitgliedstaaten genutzt werden können. Das zur Durchführung der DSGVO in Österreich notwendige Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 wurde am 29. Juni 2017 in der Fassung des Berichts des Verfassungsausschusses vom Nationalrat beschlossen, im BGBL I Nr. 120/2017 kundgemacht und tritt mit 25. Mai 2018 in Kraft.

Zur Durchführung der DSGVO enthält das Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 im Wesentlichen Präzisierungen zum Datenschutzbeauftragten, Regelungen zum Datengeheimnis, zur Einrichtung, den Aufgaben und den Befugnissen der Datenschutzbehörde, zum Verfahren vor der Datenschutzbehörde und zur Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht. Die (Positiv- und Negativ-) Listen gem. Art 35 Abs. 4 und 5 DSGVO betreffend das Erfordernis einer Datenschutz-Folgenabschätzung sind von der Datenschutzbehörde im Wege einer Verordnung kundzumachen. Festgelegt wird auch, dass die Datenschutzbehörde Geldbußen gegen juristische Personen verhängen kann. Gegen Behörden und öffentliche Stellen können keine Geldbußen verhängt werden. In den Erläuterungen werden ausdrücklich das Kumulationsverbot bei Geldbußen und die Möglichkeit, anstelle einer Geldbuße eine Verwarnung zu erteilen, betont. Der Datenschutzrat bleibt erhalten, erhält u.a. weitere Mitglieder und Neuerungen beim Bestellungsmodus.

Eigene Abschnitte widmen sich "Datenverarbeitungen zu spezifischen Zwecken" (u.a. Verarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder statistische Zwecke, Zurverfügungstellung von Adressen zur Benachrichtigung und Befragung von betroffenen Personen) und der "Bildverarbeitung". Letzterer ersetzt den Abschnitt "Videoüberwachung" des geltenden DSG 2000 und soll grundsätzlich alle Bildaufnahmen durch Verantwortliche des privaten Bereichs erfassen.

Der vom Verfassungsausschuss beschlossene gesamtändernde Abänderungsantrag hat aus Wirtschaftssicht positive Änderungen im Vergleich zur Regierungsvorlage gebracht: So wurde die Altersgrenze für die Einwilligung von Kindern in Bezug auf Dienste der Informationsgesellschaft auf das vollendete 14. Lebensjahr herabgesetzt; weiters wurde die Aussage, dass rechtskräftig erteilte Genehmigungen der Datenschutzbehörde nach §§ 13, 46 und 47 DSG 2000 aufrecht bleiben, in den Gesetzestext übernommen.

Die Bundessparte Industrie hat als Service für die Industrieunternehmen am 13. November 2017 ein Webinar zu diesem Thema organisiert: "Grundinformationen zur neuen Datenschutzrechtslage für Industriebetriebe" (siehe: https://www.wko.at/branchen/industrie/datenschutz-webinar.html). Umfassende Informationen zum sind auf der Homepage der WKÖ zu finden (siehe: https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/EU-Datenschutz-Grundverordnung.html).

RECHT & INFRASTRUKTUR

Sicherheitspaket

Das Sicherheitspaket der Bundesregierung betrifft Änderungen des Sicherheitspolizeigesetzes, des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002, der Straßenverkehrsordnung 1960, des Telekommunikationsgesetzes 2003 sowie der Strafprozessordnung (StPO). Ziel der Novelle der StPO ist es, dass bislang zulässige Ermittlungsmaßnahmen u.a. auch auf Kommunikations- und Internettechnologien ausgeweitet werden. Das Paket wurde in der vergangenen Legislaturperiode nicht beschlossen, das Thema wird in der neuen Regierung wieder aufgegriffen werden. Da kriminelles Verhalten via internetbasierter Technologien auch in der Wirtschaft schwere Schäden verursachen, ist nach Ansicht der Wirtschaftskammerorganisation den vom Gesetzgeber geplanten Maßnahmen zur Abwehr derartiger Schäden und Verfolgung derartiger Straftaten grundsätzlich zuzustimmen. Solche Eingriffsmöglichkeiten müssen allerdings klar und unstrittig determiniert, maßvoll, in einem adäquaten Verhältnis zur vermuteten Straftat und grundrechtskonform ausgestaltet sein.

Der österreichische Markenschutz wird modernisiert

Mit 1. August 2017 wurde ein Bundesgesetz, mit dem das Markenschutzgesetz, das Patentgesetz, das Gebrauchsmustergesetz, das Halbleiterschutzgesetz, das Musterschutzgesetz und das Patentamtsgebührengesetz geändert werden, im Bundesgesetzblatt kundgemacht (BGBl I 2017/124). Die Änderungen des Markenschutzgesetzes sind im Wesentlichen mit 1. September 2017 in Kraft getreten, die reduzierte Erneuerungsgebühr und das geänderte Patentamtsgebührengesetz mit 13. September 2017. Mit der Novelle wird u.a. die EU-Richtlinie zur Harmonisierung nationaler Markenschutzrechte im Binnenmarkt umgesetzt. Der Markenschutz soll einfacher und leistbarer gestaltet werden. Insbesondere werden die online-Markenanmeldung begünstigt, der Druckkostenbeitrag abgeschafft, Formvorschriften für den Urkundennachweis gelockert, die Voraussetzungen für eine rein elektronische Veröffentlichung von Patentanmeldungen sowie Patent- und Gebrauchsmusterschriften geschaffen, die Erneuerungsgebühr bei Marken gesenkt sowie deren Staffelung abgeschafft, und bei Verbandsmarken die Anmeldegebühren drastisch reduziert.

Update Einheitspatent

Litauen hat als 14. Staat am 24. August 2017 das Abkommen über das Europäische Patentgericht ratifiziert (nach Estland am 1. August 2017), aber das deutsche Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat das nationale Umsetzungsgesetz zum EU-Einheitspatent gestoppt. Wie dem Kluwer Patent Blog zu entnehmen ist, sieht ein Beschwerdeführer durch die notwendige Ratifikation des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht (EPGÜ) die Grenzen für die Übertragung von Hoheitsrechten der Bundesrepublik Deutschland nicht eingehalten und das Demokratieprinzip damit verletzt. Darüber hinaus wären die beim Einheitlichen Patentgericht wirkenden Richter nicht hinreichend demokratisch legitimiert und unabhängig und bei den Organen des Gerichts bestünden Demokratie- und Rechtsstaatsdefizite im Hinblick auf ihre Rechtssetzungsbefugnisse. Vergleichbare Kritik wurde in der Vergangenheit bereits bezüglich der beim Europäischen Patentamt tätigen Richter der Beschwerdekammern geäußert; diese ist nun Gegenstand von mindestens vier weiteren Verfahren, die derzeit bei BVerfG anhängig sind.

ARGE Palettenpool

Die Mitgliederbetreuung erfolgte, wie in den Jahren davor, individuell. Aber auch Anfragen von Nichtmitgliedern, wie etwa Spediteuren und Frächtern, wurden im Jahr 2017 direkt von der Geschäftsstelle beantwortet. Die Palettencharta wurde Anfang 2017 betreffend der Produzenten- und Reparateureliste aktualisiert; durch diese Liste soll der "Schwarzmarkt" eingedämmt werden, da die in der Liste geführten Hersteller garantiert normgerechte EUR-Tauschpaletten erzeugen. Die European Pallet Association e.V. (EPAL) und der Eisenbahnverband UIC haben sich im Herbst 2014, nach Verhandlungen im Beisein der ARGE Palettenpool, grundsätzlich auf die Anerkennung ihrer Paletten vertraglich verständigt. Ein abschlie-

RECHT & INFRASTRUKTUR

ßendes Verhandlungsergebnis ist noch ausständig. Eine Kooperation bei der Fälscherbekämpfung steht im Raum, aber das gegenseitige Vertrauen ist durch diverse Pressemitteilungen mehr als gestört. Die ARGE Palettenpool, die sowohl aus Palettenproduzenten, -herstellern, -händlern und Transporteuren besteht und somit das ausgewogene Interesse aller wirtschaftlich Paletteninteressierten vertritt, setzt weiter auf die Fortführung der Gespräche, hält die Kontakte aufrecht und steht als Vermittler weiter zur Verfügung.

Austrian Shipper's Council (ASC)

Der Austrian Shipper's Council ist ein Competence Center in der Bundesvereinigung Logistik Österreich (BVL) und Mitglied beim European Shipper's Council (ESC) in Brüssel. Die Mitgliedfachverbände werden laufend über die Aktivitäten auf europäischer Ebene zu den vielfältigen Themen der verladenden Wirtschaft informiert und die Interessen der österreichischen Verladerschaft werden in den ESC eingebracht. In der Öffentlichkeitsarbeit hat die Bundessparte Industrie die Veranstaltungsreihe "Infrastrukturzyklus" (Straße, Wasser, Schiene, Luft, Energie) der VÖVW-ASC, gemeinsam mit der Österreichischen Verkehrswissenschaftlichen Gesellschaft (ÖVG) und der Bundesvereinigung Logistik Österreich (BVL) durchgeführt.

- ▶ 1. März 2017: "Hafen Hamburg Der größte Eisenbahnhafen Europas und Österreichs Tor zur Welt": Ehrensenator (FH) Alexander Till, Leiter der Repräsentanz Wien des Hafens Hamburg
- 3. Mai 2017: "Die optimale Versorgung des Handels und der Gastronomie mit Tiefkühlprodukten in Österreich": Wilhelm Leithner, Geschäftsführender Gesellschafter der TKL (Tiefkühllogistik) Supply Chain GmbH
- ▶ 18. Oktober 2017: "Bahnlogistiklösungen von Innofreight für die zukunftssichere Versorgung von rohstoffintensiven Industriebetrieben": Dipl. Ing. Peter Wanek-Pusset, Geschäftsführer Innofreight
- 29. November 2017: "Antwerpen europäischer Seehafen und Chemiehafen der Superlative!": Mag. Walter Holzhammer, Repräsentant des Hafens Antwerpen für Österreich und Ungarn, und Dipl.-Vw. Elmar Ockenfels, Repräsentant des Hafens Antwerpen für Deutschland

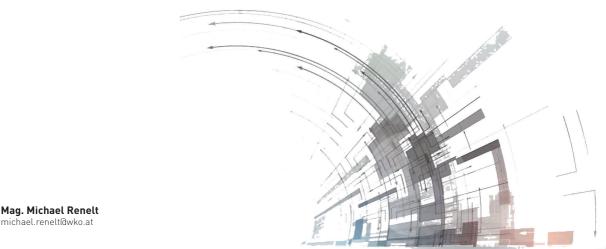
Für das Jahr 2018 werden unter anderem Veranstaltungen zu den Themen Nachhaltige Logistik in Wien und NÖ 2030, Mobilitätslabor im Hafen Wien, Hafen Koper, Aktuelle Bauvorhaben der ASFINAG, Güterverkehrskorridore der EU und Breitspurbahn in Österreich geplant. Aktuelle Themen können unterjährig berücksichtigt werden.

Weitere bearbeitete Themen im Bereich Recht & Infrastruktur (Auszug):

- VerbraucherrechteRL
- § 28 KSchG Einführung einer Prüfpflicht der klagebefugten Verbände
- Geldwäschenovelle
- Privatstiftungsgesetz-Novelle 2017
- Flexibilisierung Aktienrecht
- Änderung der Entgeltrichtlinienverordnung
- ▶ EU-Gesellschaftsrecht
- Vergaberecht
- Kartell- und Wettbewerbsrechts-Änderungsgesetz 2017
- Verbesserung des grenzüberschreitenden Zugangs zu elektronischen Beweismitteln in Strafsachen
- Strafgesetznovelle 2017
- V0-Vorschlag Beschlagnahme kriminellen Vermögens
- Gewerbeordnung
- Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017

- Fremdenpolizeigesetz Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017
- Mauttarifverordnung 2017
- Vignettenpreisverordnung 2017
- Schiffsausrüstungsverordnung-See
- Wasserstraßengesetz
- VGM-Verordnung (Verified Gross Mass)
- ▶ Wasserstraßen-Verkehrsordnung
- Seen- und Fluss-Verkehrsordnung
- Schifffahrtsanlagenverordnung
- 8. Novelle der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung
- 64. Novelle zur KDV 1967
- ▶ Führerscheingesetz-DV
- Kraftfahrgesetz
- Unfalluntersuchungsgesetz
- Speichelvortestgeräteverordnung 2017
- ► EU-Medizinprodukteverordnungen
- EU-Acrylamid-Verordnung

FORSCHUNG & WIRTSCHAFTSPOLITIK



michael.renelt@wko.at

"NEUE BERECHNUNGSMETHODEN" BEI HANDELS-**POLITISCHEN SCHUTZINSTRUMENTEN GEFUNDEN**

Antidumping- und Antisubventionszölle auf Einfuhren bestimmter Waren aus Drittländer gleichen unfaire Handelspraktiken und die Anwendung unerlaubter Subventionen aus. Die Europäische Kommission hat bei den handelspolitischen Schutzinstrumenten "Neue Berechnungsmethoden" erarbeitet und diese mit Verordnung 2017/2321 am 12. Dezember 2017 veröffentlicht.

Die Europäische Kommission (EK) hat im Berichtsjahr den bereits 2016 eingeleiteten Prozess der Ausarbeitung "Neuer Berechnungsmethoden" bei handelspolitischen Schutzinstrumenten fortgeführt, ausverhandelt und mit der Veröffentlichung der Verordnung 2017/2321 am 12. Dezember 2017 zu Ende gebracht. Diese neue Bestimmung ersetzt die früheren Sonderregelungen für nicht-marktwirtschaftliche Länder. Sie ist ein länderneutrales Verfahren zur Berechnung der Dumpingspanne für WTO-Länder und trifft keine Unterscheidung in Marktwirtschaftlichkeit und Nicht-Marktwirtschaftlichkeit der Lieferländer mehr. Sie kommt zur Anwendung in Fällen nennenswerter Verzerrungen der Inlandspreise und -kosten im Lieferland, die auf erhebliche staatliche Einflussnahme zurückzuführen sind. Die Kalkulation der Dumpingspanne (Berechnung des sogenannten Normalwertes) erfolgt rechnerisch unter Heranziehung von unverzerrten Preisen und Kosten oder Benchmarks. Dafür kann die Europäische Kommission Herstell- und Verkaufskosten eines geeigneten repräsentativen Landes mit ähnlichem wirtschaftlichen Entwicklungsstand oder Inlandskosten des Lieferlandes verwenden. Gibt es mehrere solcher Länder zur Auswahl, von denen auch tatsächlich Daten zur Verfügung stehen, sollte jenes bevorzugt werden, das einen angemessenen Sozial- und Umweltschutz gewährleistet.

Als "nennenswert verzerrt" werden solche Preise und Kosten (einschließlich Rohstoff- und Energiekosten) angesehen, die von erheblichen staatlichen Eingriffen beeinflusst sind und sich daher nicht aus dem freien Spiel der Marktkräfte ergeben. Die Kriterien, nach denen die Europäische Kommission das Vorliegen von solchen nennenswerten Verzerrungen beurteilt, sind beispielhaft im Gesetz angeführt: Neben einer erheblichen staatlichen Präsenz und Einflussnahme am Markt sind dies die Begünstigung heimischer Firmen im Vergleich zu ausländischen, Diskriminierungen im Insolvenz-, Gesellschafts- oder Eigentumsrecht, verzerrte Lohnkosten oder der Zugang zu Finanzmitteln über Institute, die staatliche Ziele umsetzen oder nicht unabhängig vom Staat agieren.

Zum Beweis des Vorliegens nennenswerter Verzerrungen auf einzelnen Märkten kann die Europäische Kommission einschlägige Länder-Berichte vorlegen, auf die sich die Kläger in Antidumping-Verfahren berufen können. Ein solcher Bericht liegt beispielsweise für China vor.

Bei rund 140 Produkten laufen derzeit Antidumping-Verfahren zum Schutz der europäischen Wirtschaft gegen subventionierte Einfuhren aus Drittstaaten. Dies dokumentiert die große Bedeutung von AD-Verfahren für Europa und Österreich.

FORSCHUNG & WIRTSCHAFTSPOLITIK

Forschungsprämie auf 14 % angehoben

Mit BGBL. 82/2017, Teil I, vom 14. Juli 2017 wurde durch eine Änderung des § 108c des Einkommensteuergesetzes die Höhe der Forschungsprämie von 12 auf 14 % für die Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2017 beginnen, angehoben. Damit konnte eine gemeinsame Forderung von WKÖ, Bundessparte Industrie und Industriellenvereinigung zur Stärkung des Forschungsstandorts Österreich umgesetzt werden. Gerade für die forschungsintensiven Unternehmen ist diese Erhöhung ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung, denn damit steigt der Anreiz bei global tätigen Unternehmen, Forschungsprojekte von ausländischen Müttern nach Österreich herein zu holen.

Österreich erreicht zweithöchste Forschungsquote aller EU-Länder

Österreichs Forschungsquote – die Bruttoinlandsausgaben für F&E bezogen auf das nominelle Bruttoinlandsprodukt – stieg in den letzten 20 Jahren stark an. 1997 lag sie noch bei 1,66 %, 2007 betrug sie 2,43 % und 2017 wird sie voraussichtlich den bisherigen Höchstwert von 3,14 % erreichen. Im EU-Vergleich lag Österreich mit einer Forschungsquote von 3,12 % für das Jahr 2015 (dem letzten Jahr, für welches internationale Vergleichszahlen verfügbar sind) an zweiter Stelle hinter Schweden (3,26 %). Hinter Österreich folgten Dänemark mit 3,03 %, Finnland mit 2,90 % sowie Deutschland mit 2,87 %. Die durchschnittliche Forschungsquote der EU28 lag 2015 bei 2,03 %. China erreichte 2014 im Vergleich dazu eine Quote von 2,05 %.

AVL List GmbH gewinnt den Exportpreis 2017

Bei der Exporters' Nite am Abend des 26. Juni 2017 erhielt die Fa. AVL List den Exportpreis 2017 der Kategorie Industrie in Gold überreicht. AVL ist heute das weltweit größte, unabhängige Unternehmen für die Entwicklung, Simulation und Prüftechnik sämtlicher Antriebssysteme für PKW, LKW und Großmotoren. Der zweite Platz und damit der Exportpreis in Silber ging an die TGW Logistics Group in Wels mit ihrer neuen Regalbedien-Generation Mustang. Der Exportpreissieger von 2009, die BRP Rotax GmbH&Co.KG, eroberte unter 67 Bewerbungen diesmal den dritten Platz und damit Bronze. Der Global Player Award ging 2017 an den international erfolgreichen Spezialisten für Beschläge, die Julius Blum GmbH. Der Sonderpreis Expat Award ging an Herrn Rudolf Amerstorfer, der für die Firma MIBA das Asiengeschäft aufbaute und seit 28 Jahren die Miba Far East Pte Ltd als Managing Director leitet.

E-Day 2017

An dem am 12. April 2017 im Austria Center in Wien stattgefundenen E-Day 2017 war die Bundessparte Industrie mit dem Themenblock "Digitalisierung und Industrie 4.0 – Aus- und Weiterbildung" vertreten. Nach einem Impulsreferat von Herrn Mag. Wolfgang Bliem vom Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft diskutierten die Unternehmensberaterin Mag. Trude Hausegger, Dipl. Ing. Dr. Andreas Kollegger vom FH Technikum Wien sowie Herr Hermann Studnitzka von der Firma Festo zum Qualifikationsbedarf der Industriearbeiter der Zukunft.

Überarbeitung der Antidumping-Grundverordnung (MTDI)

Neben dem Prozess der Findung neuer Berechnungsmethoden bei handelspolitischen Schutzinstrumenten wurde auf europäischer Ebene an einer Modernisierung und damit Überarbeitung der Antidumping-Grundverordnung gearbeitet. Die Wirtschaftskammer Österreich und insbesondere die Bundessparte Industrie waren das Jahr hindurch über das Wirtschaftsministerium in den Prozess eingegliedert, da nicht nur die Interessen der erzeugenden sondern auch jene der verarbeiteten Industrie zu berücksichtigen waren. Unter der estnischen Ratspräsidentschaft konnten am 5. Dezember 2017 Kommission, Rat und Parlament eine politische Einigung (Trilog) erzielen.

FORSCHUNG & WIRTSCHAFTSPOLITIK

Einige wesentliche Inhalte sind die Nicht-Anwendung der sog. Lesser Duty Rule (welche die Antidumping -Zölle auf der Höhe der durch die gedumpten Einfuhren erlittenen Schädigung limitiert) in Fällen von Rohmaterial-Verzerrungen, wenn diese Rohmaterialien inkl. Energie einzeln mindestens 17 % der Produktionskosten der gegenständlichen Ware ausmachen. Dies wird bei Vorliegen eines entsprechenden Gemeinschaftsinteresses zu höheren Antidumping-Zöllen führen. Die Zielgewinnspanne der klagenden Industrie wird auf mindestens 6 % angehoben. Die Verfahrensdauer bis zu vorläufigen Antidumping-Zöllen wird von derzeit 9 auf 7 – 8 Monate verkürzt. Endgültige Zölle werden binnen 14 Monaten ab Einleitung (derzeit 15 Monate) verhängt. Öffentliche Vorinformation (Pre-Disclosure) über beabsichtigte vorläufige Zölle erfolgen drei Wochen vor deren Inkrafttreten. Gewerkschaften bekommen auf Antrag Parteistatus.

Neues Handelsabkommen der EU mit Japan

Nach 18 Verhandlungsrunden haben die EU und Japan am 6. Juli 2017 eine politische Einigung bei den seit 2013 laufenden Verhandlungen über ein Wirtschaftspartnerabkommen erzielt. Die politische Einigung umfasst nicht alle Kapitel des Abkommens, beispielsweise ist der Investitionsschutz von der Grundsatzvereinbarung nicht erfasst. Die EU und Japan wollen die Verhandlungen bis Jahresende endgültig abschließen. Anschließend wird das Abkommen einer rechtlichen Prüfung unterzogen und in alle Amtssprachen der EU übersetzt. Nach Zustimmung der EU-Mitgliedstaaten sowie des Europäischen Parlaments soll das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen der EU mit Japan Anfang 2019 angewendet werden. Bei Inkrafttreten des EU-Japan Abkommens werden die Zölle in Japan für über 90 % der EU-Ausfuhren wegfallen. Bei den übrigen Zolltariflinien ist eine teilweise Liberalisierung in Form von Zollkontingenten oder Zollsenkungen vorgesehen.

Neue Dual Use - Güterliste

In der Verordnung 2017/2268 veröffentlicht die Europäische Kommission im Dezember 2017 die neue Dual Use-Güterliste (Anhang I der Dual Use-VO 428/2009), die – gültig ab 16. Dezember 2017- die bisherige Liste (VO 2016/19969) ersetzt. Mit diesen Änderungen soll den neuesten Entwicklungen auf wissenschaftlichem, technologischem und wirtschaftlichem Gebiet Rechnung getragen werden. Die in dieser Liste beschriebenen Güter (Waren, Software, Technologie) benötigen bei der Ausfuhr in einen Drittstaat grundsätzlich eine Ausfuhrgenehmigung des BMDW. Einige hochsensitive Güter des Anhangs IV (ab Seite 245 der Liste) sind auch in der innergemeinschaftlichen Verbringung genehmigungspflichtig. Die EU-weit gültigen Allgemeingenehmigungen sind im Anhang II (ab Seite 228) beschrieben. Die Sanktionsregelungen der EU in Bezug auf Russland, Iran und Nordkorea enthalten ebenfalls spezifische Beschränkungen für Dual Use-Güter. Zudem hat die EU auch eine neue Militärgüterliste veröffentlicht, die ab 5. März 2018 anzuwenden ist.

Weitere bearbeitete Themen im Bereich Forschung & Wirtschaftspolitik (Auszug):

- Begutachtung von Gesetzen und Richtlinien-Wartungserlasse im Bereich Steuern
- Erstellung von regelmäßigen Berichten zur Industriekonjunktur auf Basis der Sonderauswertung der Konjunkturstatistik im Produzierenden Bereich nach der Kammersystematik sowie der Außenhandelsstatistik
- Ergebnisse und Analysen sonstiger industrierelevanter Statistiken
- ▶ Begutachtung von FRIBS (Europäische Rahmenverordnung für eine integrierte Unternehmensstatistik) und Auswirkungen ihrer Umsetzung in Österreich
- Ausschreibungen von Forschungsförderungsprogrammen der FFG (http://www.ffg.at) und des Klima- und Energiefonds sowie von wirtschaftsfördernden Programmen der AWS (http://www.awsg.at)
- Österreichs Teilnahme am Europäischen Forschungsrahmenprogramm Horizon 2020 sowie Vorarbeiten zum kommenden 9. EU-Rahmenprogramm
- ▶ EU-Notifikationsverfahren sowie Vorabentscheidungsverfahren

PUBLIKATIONEN DER BUNDESSPARTE INDUSTRIE

Newsletter "Die Industrie aus erster Hand"

Seit Ende 2017 präsentiert sich der Newsletter der Bundessparte Industrie (BSI) in einer neuen grafischen Aufmachung. Durch Anwendung einer speziellen Software sind die Inhalte künftig webbasiert verfügbar und stärker mit dem Internetauftritt der BSI verwoben. Der Newsletter kann online abonniert werden: https://www.wko.at/branchen/industrie/newsletter-bundessparte-industrie.html

Industrie-Statistikbroschüre: Kennzahlen 2017

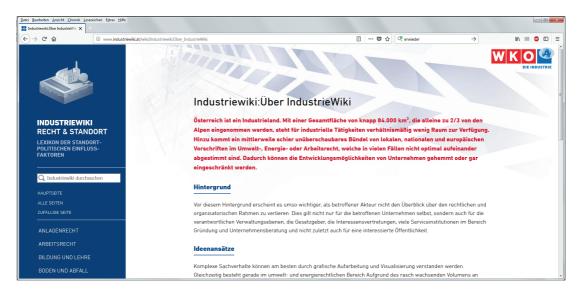
Die Bundessparte Industrie hat auch im Jahr 2017 ihre KENNZAHLEN-Statistikbroschüre aktualisiert. Der Hauptteil dieser Publikation widmet sich der von der Wirtschaftskammer Österreich in Auftrag gegebenen Sonderauswertung der "Konjunkturstatistik im Produzierenden Bereich" nach der Kammersystematik. Diese Sonderauswertung ermöglicht Ergebnisse über einzelne Industriefachverbände bzw. Industriesparten auf Bundesländerebene – insbesondere nach den Beschäftigten, den Verdiensten und der Produktion. Im Internet sind die neuen KENNZAHLEN 2017 der österreichischen Industrie unter http://www.wiengrafik.at/wko/kennzahlen2017 downloadbar. Selbstverständlich kann das Statistik-Heft auch gedruckt im Büro der Bundessparte Industrie bestellt werden (bsi@wko.at).

"industrie aktuell" - ein Relaunch

Für das gemeinsam von der Bundessparte Industrie und dem Industriewissenschaftlichen Institut herausgegebene Magazin "industrie aktuell" konnte 2017 mit der Agentur Feuereifer Media Relations GmbH ein neuer Partner für die Redaktion gefunden werden. Das Erscheinungsbild von industrie aktuell wurde überarbeitet, das Magazin erschien in einem völlig neuen Layout. Gleichgeblieben sind nur die inhaltlichen Themenblöcke "Industrieforum", "Industriepolitik", Industriekonjunktur" und die Konjunktur nach Branchen. Heft 1 widmete sich dem Schwerpunktthema Exportwirtschaft, Heft 2 den konsumbasierten Treibhausgasen sowie Heft 3 dem autonomen Fahren.

Industriewiki

www.industriewiki.at ist ein Web-Lexikon für den raschen Überblick in den Bereichen Arbeitsrecht, Umweltrecht, Raumordnung oder Bildung. Mithilfe von kurzen Erläuterungen, weiterführenden Links und interaktiven Karten werden die wesentlichen standortpolitischen Einflussfaktoren für die österreichische Industrie knapp und übersichtlich dargestellt.



FAKTEN ZUR ÖSTERREICHISCHEN INDUSTRIE

- ▶ Anteil des Produktionssektors an der Wertschöpfung: Der Sekundäre Sektor hatte im Jahr 2016 in Österreich einen Anteil von 27,7 % an der gesamten Bruttowertschöpfung. 20 Jahre davor, im Jahr 1996, betrug der Anteil noch 32,2 %. Die "Herstellung von Waren inklusive dem Bergbau" hat sich anteilig an der gesamten Wertschöpfung in Österreich in den letzten 20 Jahren von 20,1 % im Jahr 1996 auf 18,5 % im Jahr 2016 reduziert (Quelle: Statistik Austria, VGR).
- ▶ Industrieanteil an der gewerblichen Wirtschaft: Obwohl der Anteil der Industrie-Unternehmen an der Gesamtzahl der Unternehmen nur bei 1,4 % liegt, erwirtschaftet die heimische Industrie 38 % des Produktionswerts sowie 25 % der Wertschöpfung der gesamten gewerblichen Wirtschaft Österreichs (Quelle: Statistik Austria, LSE 2015).
- ▶ Unternehmensstrukturen: 265 Industrieunternehmen gelten als sogenannte Leitbetriebe, die im Verbund mit jeweils bis zu tausend KMUs agieren. Diese Leitbetriebe sichern durch ihre Tätigkeit das 2,3-fache ihrer eigenen Wertschöpfung und sogar das 2,6-fache ihrer eigenen Beschäftigtenzahlen in der gesamten heimischen Wirtschaft.
- **Exporte:** Die österreichische Industrie weist eine durchschnittliche Exportquote von 64,3 % auf und ist zu 70 % für den gesamten österreichischen Warenexport verantwortlich (Quelle: Statistik Austria, Konjunkturstatistik 2016).
- ▶ Internationalisierung: Die Bestände der aktiven Direktinvestitionen Österreichs erreichten 2016 rund 190 Mrd. Euro. Gegenüber dem Jahr 2010 erhöhten sich die Direktinvestitionen im Ausland um 40 %, während die Bestände der passiven Direktinvestitionen von 2010 bis 2016 nur um 17 % angestiegen sind.
- ▶ Einkommen: Die österreichische Industrie zahlt deutlich über dem Durchschnitt liegende Bruttomonatsgehälter (durchschnittlich 4.303 Euro pro Person) und Bruttomonatslöhne (durchschnittlich 2.851 Euro pro Person). Seit der Wirtschaftskrise 2009 wachsen die Einkommen in Österreich weit rascher als im EU-Durchschnitt, was angesichts vergleichbarer Produktivitätszuwächse die Lohnstückkostenposition verschlechtert. (Quelle: Statistik Austria, Konjunkturstatistik 2016)
- Qualifikation: Die österreichische Industrie bildet jeden siebenten Lehrling aus und sorgt damit für einen hervorragend ausgebildeten Nachwuchs an Fachkräften. Im Jahr 2016 ist die Industrie erstmals zur zweitgrößten Ausbildungssparte nach Gewerbe und Handwerk aufgestiegen. In den vergangenen zwei Jahrzehnten hat sich der Anteil der Industrielehrlinge an den Lehrlingen insgesamt um fast 25 % erhöht.
- ▶ **Umwelt & Energie:** Der österreichischen Industrie ist es in den letzten 20 Jahren gelungen die Emissionen erheblich zu reduzieren, auch bei Treibhausgasen. Bei anderen Emissionen und beim Energieverbrauch konnte das Produktionswachstum vom Umwelt- und Energieverbrauch entkoppelt werden.
- Forschung & Entwicklung: 4,5 Milliarden Euro, das sind 60 % der F&E-Ausgaben des Unternehmenssektors, werden 2015 von der Industrie finanziert. Über 25.600 Beschäftigte in F&E in Vollzeitäquivalente zählt die heimische Industrie (Quelle: Statistik Austria).
- ▶ European Innovation Scorebord: Österreich machte im European Innovation Scoreboard 2017 einen bedeutenden Sprung nach vorne. Innerhalb von nur zwei Jahren konnte sich Österreich von Platz 11 auf Platz 7 verbessern, das zweitbeste jemals von Österreich erzielte Ergebnis.

FV	FV ARBEITER			ITER
	gültig ab	IST	KV	Sonstiges
Nahrungs- und Genussmittelindustrie (N & G)				
Nichteisen-Metall (NE-Metallindustrie)	01.11.2017	3,0	3,0	LE und Zulagen: + 3,0 %, Diäten und Aufwandsentsch.: + 1,9 %; (die Grundstufe der BG A wird in der KV- Tabelle an jene der BG B angeglichen, ergibt eine Erh. um rund 3,5 %).
Berufsgruppe Gießereiindustrie	01.11.2017	3,0	3,0	LE und Zulagen: + 3,0 %, Diäten und Aufwandsentsch.: + 1,9 %; (die Grundstufe der BG A wird in der KV- Tabelle an jene der BG B angeglichen, ergibt eine Erh. um rund 3,5 %).
Gas- und Wärme- versorgungs- unternehmungen	01.11.2017	3,0	3,0	LE und Zulagen: + 3,0 %, Diäten und Aufwandsentsch.: + 1,9 %; (die Grundstufe der BG A wird in der KV- Tabelle an jene der BG B angeglichen, ergibt eine Erh. um rund 3,5 %).
Fahrzeugindustrie	01.11.2017	3,0	3,0	LE und Zulagen: + 3,0 %, Diäten und Aufwandsentsch.: + 1,9 %; (die Grundstufe der BG A wird in der KV- Tabelle an jene der BG B angeglichen, ergibt eine Erh. um rund 3,5 %).
Bergwerke und Stahl	01.11.2017	3,0	3,0	LE und Zulagen: + 3,0 %, Diäten und Aufwandsentsch.: + 1,9 %; (die Grundstufe der BG A wird in der KV- Tabelle an jene der BG B angeglichen, ergibt eine Erh. um rund 3,5 %).
Metalltechnische Industrie (FMTI)	01.11.2017	3,0	3,0	LE und Zulagen: + 3,0 %, Diäten und Aufwandsentsch.: + 1,9 %; (die Grundstufe der BG A wird in der KV- Tabelle an jene der BG B angeglichen, ergibt eine Erh. um rund 3,5 %).
Verband der Brauereien Österreichs	01.09.2017		Ø 2,3 (2,0 anschlie- ßend weitere Erhöhung um EUR 7,50)	LE: + 2,3 %; KV-Zulagen, Zehrgelder und Trennungs- kostenentsch.: + 2,3 %
Berufsgruppe Bekleidungsindustrie	01.09.2017	1,8 (mind. EUR 27,50 pro Monat)	2,0	Einmalzahlung EUR 75,00 (bildet die Monate Juli und August dJ ab, da diese KVV nicht per Juli – wie sonst üblich – finalisiert worden sind); LE: + 2,0 % (gerundet auf den nächsten vollen EUR)
Berufsgruppe Ledererzeugende Industrie	01.07.2017	Aufrechter- haltung der Überzahlung	1,6 (gerundet auf den nächsten vollen Cent)	LE: + 1,6 % (gerundet auf den nächsten vollen EUR)
Glasbe- und -verarbeitende Industrie	01.06.2017	1,75	1,85	LE: + 1,85 %, kollektivvertragliche Zulagen: + 1,85 %, innerbetr. Zulagen: + 1,75 %
Berufsgruppe Lederverarbeitende Industrie	01.06.2017	1,55	Stufenplan zur Erreichung von EUR 1.500 Mindestlohn bis 1.6.2018	LE: + 1,7 % (gerundet auf den nächsten vollen EUR); allfällige Zulagen und Zuschläge: + 1,7 %; Pflichtpraktikanten: Geltung LE für das 2. LJ
	01.06.2018		EUR 1.500	
Glasindustrie/ Glashütten	01.06.2017	1,75	1,85	LE: + 1,85 %, im 1. LJ jedoch um 10 %, im 2. LJ um 16 %; kollektiw. Zulagen: + 1,85 %, innerbetr. Zulagen: + 1,75 %

ANGESTELLTE			
gültig ab	IST	KV	Sonstiges
01.11.2017	2,5	2,5	LE: 2,5 %; Aufwandsentsch.: 2,5 %
01.11.2017	3,0	3,0	LE und Zulagen: + 3,0 %, Diäten und Aufwandsentsch.: + 1,9 %; (die Grundstufe der BG A wird in der KV-Tabelle an jene der BG B angeglichen, ergibt eine Erh. um rund 3,5 %).
01.11.2017	3,0	3,0	LE und Zulagen: + 3,0 %, Diäten und Aufwandsentsch.: + 1,9 %; (die Grundstufe der BG A wird in der KV-Tabelle an jene der BG B angeglichen, ergibt eine Erh. um rund 3,5 %).
01.11.2017	3,0	3,0	LE und Zulagen: + 3,0 %, Diäten und Aufwandsentsch.: + 1,9 %; (die Grundstufe der BG A wird in der KV-Tabelle an jene der BG B angeglichen, ergibt eine Erh. um rund 3,5 %).
01.11.2017	3,0	3,0	LE und Zulagen: + 3,0 %, Diäten und Aufwandsentsch.: + 1,9 %; (die Grundstufe der BG A wird in der KV-Tabelle an jene der BG B angeglichen, ergibt eine Erh. um rund 3,5 %).
01.11.2017	3,0	3,0	LE und Zulagen: + 3,0 %, Diäten und Aufwandsentsch.: + 1,9 %; (die Grundstufe der BG A wird in der KV-Tabelle an jene der BG B angeglichen, ergibt eine Erh. um rund 3,5 %).
01.11.2017	3,0	3,0	LE und Zulagen: + 3,0 %, Diäten und Aufwandsentsch.: + 1,9 %; (die Grundstufe der BG A wird in der KV-Tabelle an jene der BG B angeglichen, ergibt eine Erh. um rund 3,5 %).
01.09.2017	Ø 2,3 (2,0 anschlie- ßend weitere Erhöhung um EUR 7,50)	Ø 2,3 (2,0 anschlie- ßend weitere Erhöhung um EUR 7,50)	LE: + 2,3 %; KV-Zulagen, Zehrgelder und Trennungskostenentsch.: + 2,3 %
01.09.2017	1,8 (mind. EUR 27,50 pro Monat)	2,0	Einmalzahlung EUR 75,00 (bildet die Monate Juli und August dJ ab, da diese KVV nicht per Juli – wie sonst üblich – finalisiert worden sind); LE: + 2,0 % (Rundung auf den nächsten vollen EUR)
01.07.2017	Aufrechter- haltung der Überzahlung	1,6 (in allen Fällen gerundet auf den nächsten vollen EUR)	LE: + 1,6 % (gerundet auf den nächsten vollen EUR)
01.06.2017	1,75	1,85	LE: + 1,85 %, im 1. LJ jedoch um 10 %, im 2. LJ um 16 %; Aufwandsentsch.: + 1,85 %; innerbetr. Zulagen: + 1,75 %
01.06.2017	1,55 (gerundet auf den nächs- ten vollen EUR)	1,7 (gerun- det auf den nächsten vollen EUR)	LE: + 1,7 % (gerundet auf den nächsten vollen EUR); allfällige Zulagen und Zuschläge: + 1,7 %; Pflichtpraktikanten: Geltung LE für das 2. LJ
01.06.2018	0,3 % plus Inflations- rate Mai 2017 bis April 2018	0,3 % plus Inflations- rate Mai 2017 bis April 2018	
01.06.2017	1,75	1,85	LE: + 1,85 %, im 1. LJ jedoch um 10 %, im 2. LJ um 16 %; Aufwandsentsch.: + 1,85 %; innerbetr. Zulagen: + 1,75 %

FV	ARBEITER			
	gültig ab	IST	KV	Sonstiges
Berufsgruppe Schuhindustrie	01.06.2017	1,45	Stufenplan zur Erreichung von EUR 1.500 Mindestlohn bis 1.12.2018	LE + 1,7 % (gerundet auf den nächsten vollen EUR); Zulagen und Zuschläge: + 1,5 %; der UZ 2017 wird von der erhöhten Basis gerechnet (schon ausbezahlte UZ werden mit der nächsten Abrechnung nachver- rechnet).
	01.06.2018	0,3 % plus Inflations- rate Mai 2017 bis April 2018	3 Etappen/ Lohntabellen zum 1.6.2017, 1.6.2018 und 31.12.2018	
	31.12.2018		EUR 1.500	
	01.06.2019	0,3 % plus Inflations- rate Mai 2018 bis April 2019		
Stein- und keramische Industrie	01.05.2017	1,6	1,75	LE: + 1,75 %, Zulagen: + 1,6 %; 2-Jahres-Abschluss!
	01.05.2018	0,4 % plus Inflationsrate April 2017 bis März 2018	0,55 % plus Inflations- rate April 2017 bis März 2018	
Chemische Industrie	01.05.2017	1,85 (mind. EUR 43,00 pro Monat)	1,89	LE, Schicht- u. Nachtarbeitszulagen: + 1,89 %;
Papierindustrie	01.05.2017	1,6	1,7	LE und Schichtzulagen: + 1,7; Möglichkeit einer Freizeitoption, die optional in Betrieben umgesetzt werden kann. Die Betriebe haben die Möglichkeit, die Umrechnung der Ist-Erhöhung in Freizeit mit einem Abschlag von 0,1 Prozentpunkt auf die IST-Erhöhung vorzunehmen (d.h. Umrechnung nur mit 1,5 %).
Elektro- und Elektro- nikindustrie (EEI)	01.05.2017	1,6	1,7	LE, PraktikantInnen: Ø + 1,7 %; Zulagen: + 1,7 %, Reiseaufwandsent.: + 1,0 %. Einmalzahlungsoption: IST: 1,4 % + EZ in der Höhe von mind. 8,4 % des Aprillohnes Verteilungsoption: IST: 1,4 % + 0,4 % Freizeitoption: Möglichkeit des Abschlusses einer BV und darauf basierender EV über die Umwandlung der Ist-Erhöhung in Freizeit. Anstelle der Erhöhung des Ist-Lohnes gebührt bei Inanspruchnahme der Freizeitoption pro Monat zusätzliche Freizeit im Ausmaß von 2 Stunden 40 Minuten.
Bauindustrie	01.05.2017	Parallelver- schieb. bleibt aufrecht	1,5	LE: + 1,5 %; 2-Jahres-Abschluss!
	01.05.2018	Parallelver- schieb. bleibt aufrecht	0,5 % plus Inflationsrate März 2017 bis Februar 2018	LE: + 0,5 % plus Inflationsrate März 2017 bis Februar 2018
Holzindustrie	01.05.2017	1,6 (mind. EUR 30,00 pro Monat) Parallelver- schieb. bleibt aufrecht	1,7	LE: für gewerbliche Lehrlinge gelten die Prozentsätze der entsprechenden Facharbeiterkategorien der Kollektivverträge
Textilindustrie	01.04.2017	1,25	Stufenplan zur Erreichung von EUR 1.500 Mindestlohn bis 1.12.2018	LE: + 1,5 %; kollektivvertr. Reisekosten- u. Trennungs- entsch., Messegelder: + 1,0 %
	01.04.2018	0,25 % plus Inflations- rate März 2017 bis Febr. 2018	3 Etappen/ Lohntabellen zum 1.4.2017, 1.4.2018 und 1.12.2018	LE: + 1,9 %; kollektivvertr. Reisekosten- u. Trennungs- entsch., Messegelder: Erhöhung um die durchschn. Inflationsrate März 2017 bis Febr. 2018
Industrielle Herstel- ler von Produkten aus Papier und Karton (PROPAK)	01.03.2017	1,4	1,55	LE: wird mit 1.3.2017 um die Hälfte der Differenz zu den kfm. Lehrlingen erhöht und mit 1.3.1018 der Höhe nach ausgeglichen; Zulagen: + 1, %; Reisekosten- und Aufwandsent.: + 1,4 %
Mineralölindustrie	01.02.2017	1,5	1,6	KV: die Vorrückungsbeträge werden um 1,2 % er- höht; LE: + 1,6 %, Trennungskostenent., Zulagen: + 1,6,%; Reisekosten- und Aufwandsent.: + 1,2 %
Glasindustrie/	01.01.2017		1,3	

	ANGESTELLTE		
gültig ab	IST	KV	Sonstiges
01.06.2017	1,45	1,7 (gerundet auf den nächsten vollen EUR)	LE + 1,7 % (gerundet auf den nächsten vollen EUR); Zulagen und Zuschläge: + 1,5 %; der UZ 2017 wird von der erhöhten Basis gerechnet (schon ausbezahlte UZ werden mit der nächsten Abrechnung nachverrechnet).
01.06.2018	0,3 % plus Inflations- rate Mai 2017 bis April 2018	0,3 % plus Inflations- rate Mai 2017 bis April 2018	
31.12.2018		EUR 1.500	
01.06.2019	0,3 % plus Inflations- rate Mai 2018 bis April 2019	0,3 % plus Inflations- rate Mai 2018 bis April 2019	
01.11.2017	24,5 EUR + 1,9 %; Ø 2,51 %	24,5 EUR + 1,9 %; Ø 2,55 %	LE: 3,0 %; Aufwandsentsch.; 1,9 %
01.05.2017	1,85 (mind.	1,89	LE, Schicht- u. Nachtarbeitszulagen: + 1,89 %; Erhöhung um die durchschnittliche
	EUR 43,00 pro Monat)		Inflationsrate von April 2016 bis März 2017(niedrigster Satz)
01.05.2017	1,6	1,7	LE und Schichtzulagen: +1,7; Reiseaufwandsentschädigungen: Anhebung der niedrigsten Gruppe um 1,7 %. Möglichkeit einer Freizeitoption, die optional in Betrieben umgesetzt werden kann. Die Betriebe haben die Möglichkeit, die Umrechnung der Ist-Erhöhung in Freizeit mit einem Abschlag von 0,1 Prozentpunkt auf die IST-Erhöhung vorzunehmen (d.h. Umrechnung nur mit 1,5 %).
01.05.2017	1,6	1,7	LE, PraktikantInnen: Ø + 1,7 %; Zulagen: + 1,7 %, Reiseaufwandsent.: + 1,0 %. Einmalzahlungsoption: IST: 1,4 % + EZ in der Höhe von mind. 8,4 % des Aprilgehaltes Verteilungsoption: IST: 1,4 % + 0,4 % Freizeitoption: Möglichkeit des Abschlusses einer BV und darauf basierender EV über die Umwandlung der Ist-Erhöhung in Freizeit. Anstelle der Erhöhung des Ist-Gehaltes gebührt bei Inanspruchnahme der Freizeitoption pro Monat zusätzliche Freizeit im Ausmaß von 2 Stunden 40 Minuten.
01.05.2017	Parallelver- schieb. bleibt aufrecht	1,5	LE: + 1,5 %; 2-Jahres-Abschluss!
01.05.2018	Parallelver- schieb. bleibt aufrecht	0,5 % plus Inflationsrate März 2017 bis Februar 2018	LE: + 0,5 % plus Inflationsrate März 2017 bis Februar 2018
01.05.2017	1,6 (mind. EUR 30,00 pro Monat)	1,7	LE: + 1,7 %; Reiseaufwandsentschädigung: EUR 36,00
01.04.2017	1,25	1,5	LE: + 1,5 %; kollektivvertr. Reisekosten- u. Trennungsentsch., Messegelder: + 1,0 %
01.04.2018	0,25 % plus Inflations- rate März 2017 bis Febr. 2018	0,25 % plus Inflations- rate März 2017 bis Febr. 2018	LE: + 1,9 %; kollektivvertr. Reisekosten- u. Trennungsentsch., Messegelder: Erhöhung um die durchschn. Inflationsrate März 2017 bis Febr. 2018
01.03.2017	1,4	1,55	LE: + 1,8 %, Zulagen: + 1,4 %; Reisekosten- und Aufwandsent.: + 1,4 %
01.02.2017	1,5	1,6	KV: die Vorrückungsbeträge werden um 1,2 % erhöht; LE: + 1,6 %, Trennungskostenent., Zulagen: + 1,6,%; Reisekosten- und Aufwandsent.: + 1,2 %
01.06.2017	1,75	1,85	LE: + 1,85 %, im 1. LJ jedoch um 10 %, im 2. LJ um 16 %; Aufwandsentsch.: + 1,85 %; innerbetr. Zulagen: + 1,75 %

DIE FACHVERBÄNDE DER BUNDESSPARTE INDUSTRIE

Fachverband der Bauindustrie

www.bau.or.at

Fachverband Bergwerke und Stahl

www.bergbaustahl.at

Fachverband der chemischen Industrie

www.fcio.at

Fachverband der Elektro- und

Elektronikindustrie

www.feei.at

Fachverband der Fahrzeugindustrie

www.fahrzeugindustrie.at

Fachverband der Gas- und

Wärmeversorgungsunternehmungen

www.gaswaerme.at

Fachverband der Glasindustrie

www.fvglas.at

Fachverband der Holzindustrie

www.holzindustrie.at

Fachverband der metalltechnischen Industrie

www.fmti.at

Fachverband der Mineralölindustrie

www.oil-gas.at

Fachverband der Nahrungs- und

Genussmittelindustrie

www.dielebensmittel.at

Fachverband der NE-Metallindustrie

www.nemetall.at

Fachverband der Papierindustrie

www.austropapier.at/fachverband

Fachverband der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton – PROPAK

www.propak.at

Fachverband der Stein- und keramischen

Industrie

www.baustoffindustrie.at

Fachverband der Textil-, Bekleidungs-,

Schuh- und Lederindustrie

www.tbsl.at

DIE INDUSTRIESPARTEN IN DEN BUNDESLÄNDERN

Wirtschaftskammer Burgenland

http://wko.at/bgld/industrie

Wirtschaftskammer Kärnten

http://wko.at/ktn/industrie

Wirtschaftskammer Niederösterreich

http://wko.at/noe/industrie

Wirtschaftskammer Oberösterreich

http://wko.at/ooe/industrie

Wirtschaftskammer Salzburg

http://wko.at/sbg/industrie

Wirtschaftskammer Steiermark

http://wko.at/stmk/industrie

Wirtschaftskammer Tirol

http://wko.at/tirol/industrie

Wirtschaftskammer Vorarlberg

http://wko.at/vlbg/industrie

Wirtschaftskammer Wien

http://wko.at/wien/industrie

ORGANIGRAMM DER BUNDESSPARTE INDUSTRIE



OBMANN Mag. Sigi Menz



Geschäftsführer Mag. Andreas Mörk

Arbeit & Soziales



Dr. Reinhard Drössler reinhard.droessler@wko.at



Dr. Christoph Kainz christoph.kainz@wko.at

Mag. Else Schweinzer else.schweinzer@wko.at



Mag. Thomas Stegmüller thomas.stegmueller@wko.at



Mag. Harald Stelzer harald.stelzer@wko.at

Energie & Umwelt



DI Oliver Dworak oliver.dworak@wko.at



Mag. Richard Guhsl richard.guhsl@wko.at



Mag. Martha Unterasinger martha.unterasinger@wko.at

Forschung & Wirtschaft



Mag. Michael Renelt michael.renelt@wko.at

Recht & Infrastruktur



Mag. Hagen Pleile hagen.pleile@wko.at

Bundessparte Industrie

Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien Telefon: 05 90 900 DW 3417 Telefax: 05 90 900 DW 113417 Internet: http://wko.at/industrie

E-Mail: bsi@wko.at



